

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quar

Information | Aktion | Dialog

No 2 | Juli 2012

• digital

• vierteljährlich

• selbstorganisiert

Editorial

Seite 3

Aktion

Wollen wir uns bewegen und wohin?

Ein Beitrag zur aktuellen Strategie von Erwerbslosenprojekten
Von Michael Bättig

Seite 4

Position

Künstlerische Formen des Widerstands

Von Uta Jonischeit

Seite 10

Abgehängt (Teil 1)

Abgehängte Jugendliche

Von Guido Grüner

Seite 17

Die einfache „Schulrecht-JA-NEIN-Entscheidung“

Von Guido Grüner

Seite 18

Dienstanweisung: Übernahme von Schulkosten

Von Siegmund Stahl

Seite 20

Sanierung der Kommunen auf Kosten armer Kinder

Von Evelyn Schuckardt

Seite 21

Ein Blick auf die Bildungslandschaft Deutschland

Von Dr. Rudolf Martens

Seite 22

Gerds Kaschemme

Träumen, Nachdenken, Umdenken

Von Gerd Winter

Seite 24

Urteile

Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II

Von Rainer Timmermann

Seite 26

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III

Von Rainer Timmermann

Seite 30

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII

Von Rainer Timmermann

Seite 34

Sonstiges

Technische Hinweise, Impressum, Eigentumsvorbehalt

Seite 37

Einladung 30 Jahre ALSO

Seite 38

Spendenauf Ruf

Seite 40

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

Die „**quer** für alle“ ist nun zum zweiten Mal online zu beziehen. Nach Jahren der **quer** in Papierform, die zuletzt immer seltener erschien, soll die Onlinevariante alles einfacher machen. Ob es so ist oder je so wird, sei dahingestellt ... Auf jeden Fall freuen wir uns darüber, dass wir dieses Projekt ins Laufen gebracht haben. Selbstverständlich ist jede Redaktion immer gespannt auf Rückmeldungen. Wir können uns für viele kritische Rückmeldungen bedanken, die uns neben Lob auch wertvolle Anregungen gegeben haben!

Leider können wir nicht wissen, wie oft die erste Online-**quer** in Umlauf gekommen ist. Allerdings wissen wir, dass es mehrere tausend „downloads“ gab und sich einige Interessierte gleich daran gemacht haben, die neue **quer** auszu-drucken, zu kopieren und zu verteilen. Diese Rückmeldungen spornen uns weiter an – auch dafür unser Dankeschön!

Vielleicht ist die Welt mit der ersten Online-**quer** ein wenig besser geworden, doch wohl noch lange nicht so, dass wir nicht mehr wissen würden, wo wir anfangen sollen, sie noch weiter zu entwickeln. Mit dieser Ausgabe haben wir einen ersten Fokus gewissermaßen auf „Zukunft“ gelegt – sowohl auf die von Erwerbslosenprojekten wie auch die von Jugendlichen (in prekären Lebensumständen).

Da sich soziale Fragen selbstverständlich nicht unabhängig von allem anderen entwickeln lassen, schauen wir dazu wieder über den Tellerrand und fragen: Wo gibt es für Erwerbslosengruppen Anknüpfungspunkte auch bei den Protesten von Umweltschützern und Bauern, wo können wir von rebellischen KünstlerInnen lernen?

Zu banal wäre es allein über den Kapitalismus an sich zu lamentieren. Gibt es doch genügend alltägliches Unrecht, das wir skandalisieren können, wo wir eingreifen und (zumindest im Kleinen) Erfolge erzielen können.

Die Feststellung, dass national wie international immer mehr Menschen ausgebeutet und ausgegrenzt werden, ist nicht neu. Der politische Kampf dagegen kann in vielfacher Form geführt werden und wir sollten unseren Beitrag dazu leisten, damit die verschiedenen notwendigen und möglichen Kämpfe als Teile eines solidarischen Ganzen von unten verstanden werden. **quer** bietet dazu ein Forum und lädt alle Interessierten ein mitzumachen. Wir freuen uns über Artikelangebote, Buchbesprechungen und mehr.

P. S. Da wir uns bemühen, Form und Inhalt stets weiter zu entwickeln, darf ich Euch unseren Mitschnitt aus einem Kneipengespräch auf den Seiten 24 & 25 dieser Ausgabe besonders ans Herz legen.

WOLLEN WIR UNS BEWEGEN ? UND WO HIN ?

Ein Beitrag zur aktuellen Strategie von Erwerbslosenprojekten
Von Michael Bättig

Der Arbeitsmarkt boomt in Deutschland und wenigen anderen Ländern, die „Soziale Frage“ ist zusammen mit den Opfern des Booms an den Rand gedrängt. Dieser Beitrag weist auf wesentliche ökonomische und politische Entwicklungen und Veränderungen hin und stellt aus Sicht der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg zu ziehende Schlussfolgerungen für die örtliche, regionale und globale Netzwerk- und Aufklärungsarbeit von Erwerbslosengruppen zur Debatte. Er sieht Schnittmengen zwischen den originären Aktionsfeldern von Erwerbslosengruppen, bäuerlichen und Umweltbewegungen in aller Welt wie auch den in den letzten Jahren gewachsenen linken Blockadebewegungen.

I. Zum ökonomischen Hintergrund

Die anhaltende Krise ist nicht nur eine Finanzmarkt- oder Schuldenkrise und hat auch nicht nur konjunkturelle Ursachen, sondern zeigt strukturelle Veränderungen der kapitalistischen Ökonomie in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren.

1. „Walmartismus“

In den hochindustrialisierten Ländern, besonders in den USA, hat das Handelskapital eine gewisse Vormachtstellung gegenüber dem produzierenden Kapital erlangt. Unter den zehn größten Konzernen der Welt befinden sich mittlerweile fünf (1978 noch kein einziger), die nicht dem traditionell produzierenden Sektor wie Automobil-, Elektro- und Ölindustrie, sondern Handel und Finanzdienstleistungen zugerechnet werden. Weltweit größter Konzern und Arbeitgeber ist heute Walmart – ein amerikanischer Handelskonzern.

„Walmartismus“ bedeutet eine historisch besondere Verfügungsgewalt des Handelskapitals über das produzierende Kapital. Weil das Handelskapital anders als das pro-

duzierende Kapital nicht an bestimmte Orte gebunden ist, kann es weltweit bestimmen, welche Waren es von wem zu welchem Preis abnehmen und wieder verkaufen will. Das produzierende Kapital ist in wachsendem Maße auf die großen Handelskonzerne als Abnehmer seiner Waren angewiesen.

Besonders in der Nahrungsmittelproduktion hat dieser Prozess zur Konzentration von Marktmacht bei den Discountern, zur Verdrängung kleiner Läden, zum Abbau von Arbeitsplätzen weltweit, zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und zur Senkung der Lohnkosten in Produktion und Verkauf geführt. Die europaweiten radikalen Kämpfe der Milchbauern für einen existenzsichernden Milchpreis in den Jahren 2007/2008 sind erste Reaktionen auf die diktatorische Marktmacht der großen Discounter.

„Walmartismus“ wird – neben anderen strukturellen Ungleichentwicklungen wie einer gegenüber Europa unterentwickelten Produktivität der US-Industrie – Auslöser der globalen Krise 2007, weil ein erheblicher Teil der Produktion für die Handelskonzerne vor allem nach China, Brasilien und Indien verlagert wird, damit zum rasanten

Wachstum der Importe aus China in die USA führt mit der Folge eines zunehmenden Handelsbilanzungleichgewichts und einer astronomischen Staatsverschuldung der USA. Gleichzeitig führt der Druck auf die Löhne und die Verlagerung von Produktion zu steigender Arbeitslosigkeit und Verarmung, die den immensen Anteil eines kreditfinanzierten Konsums sowie Millionen billiger Immobilienkredite platzen lässt – mit den bekannten Folgen.

2. „Auflösung der Fabrik“

Die Fabrik als Stätte der kapitalistischen Produktion von Waren und Werten und damit als traditioneller Ausgangspunkt linker Politik verliert noch aus anderen Gründen an gesellschaftlicher Bedeutung. André Gorz bereits vor ein paar Jahren, Toni Negri und Michael Hardt in ihren aktuellen Analysen, weisen darauf hin, dass die immense Produktivität des modernen Kapitalismus ohne eine gesamtgesellschaftliche Kooperation und die Vergesellschaftung von Wissen und Information nicht mehr möglich wäre. Die gesellschaftliche Kooperation, die für die Produktion des Reichtums notwendig ist, weist über die auf privater Aneignung basierenden Produktionsverhältnisse hinaus.

Innerhalb der globalisierten kapitalistischen Produktionsweise selbst entstehen Formen menschlicher Kooperation und Vergesellschaftung, die mit dieser Produktionsweise möglicherweise nicht mehr vereinbar sind. Dieser Widerspruch äußert sich aber weniger an den unmittelbaren Orten der Warenproduktion selbst als vielmehr in allgemeinen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um Einkommen und Lebensqualität. Ihre systemsprengen-

de und nichtintegrierbare Dynamik von Autonomie und Widerstand gilt es in gesellschaftlichen Bewegungen zu erkennen und zu organisieren. Gewerkschaftliche Kämpfe in den Betrieben drehen sich besonders in Zeiten der ökonomischen Krise schnell um Zugeständnisse zur „Standortsicherung“ und für den Erhalt von Arbeitsplätzen. Zur „Rettung“ von international konkurrenzfähigen und exportorientierten Schlüsselindustrien geraten diese „Kämpfe“ inzwischen zu staatlich organisierten gesamtgesellschaftlichen Bündnissen unter Beteiligung der Gewerkschaften, um Kredite, Bürgschaften, Kurzarbeitergeld und Infrastruktur zu organisieren. Für die Beschäftigten in vielen anderen Produktionsstätten bedeutet die Krise dagegen Deindustrialisierung und für Handel und Dienstleistungen weitere Deregulierung und Prekarisierung.

Die Lidl- und Schleckerkampagne von ver.di, die Kämpfe im prekarierten Dienstleistungsbereich und für Mindestlöhne, die Auseinandersetzungen um das gesellschaftliche Existenzminimum deuten dagegen auf eine widersprüchliche Zuspitzung der Konflikte in diesen Bereichen. Immer bedeutsamer werden daneben

	1978	Revenues (\$ millions)	Profits (\$ millions)		2008	Revenues (\$ millions)	Profits (\$ millions)
1	General Motors	54,961.3	3,337.5	1	Wal-Mart Stores	378,799.0	12,731.0
2	Exxon Mobil	54,126.2	2,423.0	2	Exxon Mobil	372,824.0	40,610.0
3	Ford Motor	37,841.5	1,672.8	3	Chevron	210,783.0	18,688.0
4	Mobil	32,125.8	1,004.7	4	General Motors	182,347.0	- 38,732.0
5	Texaco	27,920.5	930.8	5	Conoco Phillips	178,558.0	11,891.0
6	Chevron Texaco	20,917.3	1,016.4	6	General Electric	176,656.0	22,208.0
7	Intl. Business Machines	18,133.2	2,719.4	7	Ford Motor	172,468.0	- 2,723.0
8	Gulf Oil	17,840.0	752.0	8	Citigroup	159,229.0	3,617.0
9	General Electric	17,518.6	1,088.2	9	Bank of America Corp.	119,190.0	14,982.0
10	Chrysler	16,708.3	163.2	10	AT & T	118,928.0	11,951.0

Tabelle: Die zehn weltweit größten Konzerne 1978 und 2008

grün: klassische fordistische Industrie; blau: partiell fordistische Industrie; rot: postfordistische Industrie ohne Mehrwertproduktion. General Electric hat sich von seinem industriellen Sektor partiell getrennt und bietet inzwischen auch Finanzdienstleistungen an.

aber die Auseinandersetzungen um fairen Handel, faire Preise und bessere Arbeitsbedingungen in der Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln, Tier- und Umweltschutz, Proteste gegen autoritäre Großprojekte, Bürgerinitiativen für Grundrechte und Demokratisierung, für eine konsequente Energiewende.

Dass in diesen Bewegungen nicht einfach nur der materielle Anteil am wachsenden gesellschaftlichen Reichtum eingeklagt wird, sondern vielmehr die Qualität, Art und Weise der Produktion und Verteilung dieses Reichtums problematisiert wird, ist die Chance für eine Neuorientierung von linken gesellschaftlichen Kräften.

3. Ökologie und Nahrungsmittelproduktion

Grundlegende ökologische Fragen und die Nahrungsversorgung werden in den letzten Jahren durch die zunehmende Zahl von Naturkatastrophen in Verbindung gebracht. Die durch das unkontrollierte kapitalistische Wachstum verursachten Klimaveränderungen verschlimmern oder lösen sogar Naturkatastrophen wie Tsunamis, Erdbeben, Dürreperioden und Bodenerosionen aus, vor allem in den Gebieten, die sowieso schon Schwierigkeiten mit der Nahrungsversorgung haben. Diese Entwicklung, der stark gestiegene Landverbrauch für „nachwachsende Rohstoffe“, Ausbeutung durch Monokulturen und Spekulation mit Nahrungsmitteln an den Börsen haben in den Krisenjahren 2007 bis 2009 zu explosionsartigen Steigerungen der Nahrungsmittelpreise, zu Hunger und Elend, aber auch Revolten und Aufständen geführt.

Das absehbare Ende der Öl-, Gas- und Kohlevorräte auf der Welt wird den Landverbrauch für nachwachsende Rohstoffe und damit das Ernährungsproblem weiter forcieren, während gleichzeitig weiteres agrarindustrielles Wachstum in Frage steht, weil die Ausbeutung von Tieren und Böden ökologisch, aber auch organisatorisch an Grenzen stößt.

Das Ende des fossilen Zeitalters ist nah, und die ökonomische Stärke der wenigen nordeuropäischen Gewinnerländer in der aktuellen Krise ist nur ein kurzfristiges Aufbäumen genau der alten kapitalistischen Wachstumsindustrien, die auf der Ausbeutung der endlichen Naturressourcen beruhen.

4. Nahrungsmittel, Ökologie und Naturverhältnis – Ausgangspunkte neuer Bewegungen?

Die Landwirtschaft in Europa steht aktuell vor einem neuen Zyklus der Industrialisierung: Die EU treibt mit Gesetzen und Erlassen die Wachstums- und Exportorientierung voran, was zu weiterer Konzentration von Flächen, zur „Vermassung“ für Biogas, zur Landvertreibung (landgrabbing) für nachwachsende Rohstoffe, zu größeren Mastställen und Schlachtereien, zum Sterben

kleiner Bauernhöfe und zu noch mehr Dumpingexporten von Landwirtschaftsprodukten in die ganze Welt führen wird.

Diese Form der agrarindustriellen Massenproduktion verringert die biologische Vielfalt, führt zu mehr CO₂-Ausstoß, zu Artensterben, zur Verschmutzung mit Pestiziden und Antibiotika und zerstört die regionale Landwirtschaft in der „3. Welt“. Der Vertrieb und Verkauf der agrarindustriellen Massenprodukte kann in diesen Dimensionen nur noch über Discounter erfolgen, die mit ihrer Dumpingpreispolitik weiteren Druck auf die Produzenten ausüben und für Ausbeutung, unmenschliche Arbeitsbedingungen, illegale Beschäftigung, Überwachung und das Verbot von Gewerkschaften in den Verarbeitungsketten bis hin zu den Discountern selbst führen.

Faire Preise für Produzenten, bessere Arbeitsbedingungen und ausreichende Löhne für die Beschäftigten in den Verarbeitungsketten bis hin zum Verkauf, Schutz für Tier und Umwelt und ausreichende Einkommen für alle Verbraucher, um entsprechend produzierte und gehandelte Produkte auch bezahlen zu können – diese Forderungen beinhalten die konkrete Utopie regionaler, nachhaltig und demokratisch organisierter



Produktionsgenossenschaften, sie verweisen auf die konkrete Utopie einer Produzenten- und Verbraucher-demokratie.

II. Zum politischen Hintergrund

Die aktuelle ökonomische Stabilität Deutschlands und einiger weiterer nordeuropäischer Länder birgt die Gefahr, dass, unterstützt durch eine kalkulierte Medienhetze gegen z. B. „faule Griechen“, rechtsnationale Deutungsmuster der Krise in weiten Kreisen der Bevölkerung Anklang finden. Nicht in dem Maße wie offiziell propagiert, sinkt aber doch die Zahl der Erwerbslosen und steigt die Zahl der Beschäftigten, wenn auch vor allem im prekären und Niedriglohnssektor. Tatsächlich gehört eine Mehrheit der Beschäftigten mit realen Einkommenszuwächsen zu den globalen Gewinnern der Krise – und fühlt sich aufgrund des eigenen Arbeitsdrucks auch berechtigt dazu. Dass in einer derartigen gesellschaftspolitischen Konstellation die soziale Frage und erst recht das gesellschaftliche Existenzminimum so gut wie keine Rolle spielen, darf nicht verwundern.

Von den Gewerkschaften werden entsprechend vorrangig Kämpfe um eine materielle Beteiligung am „Aufschwung“ geführt, und folgerichtig fallen zuerst die egalitären Forderungen unter den Tisch, die eher den Prekären und Niedriglöhnern genutzt hätten, wie die 200-Euro-Pauschale oder die Gleichbehandlung von Leiharbeitern.

Einmal abgesehen von der Zukunft Griechenlands, Spaniens, Portugals, Irlands, Italiens und dem weiteren europäischen Krisenverlauf, durch den Erwerbslosigkeit und Armut auch ganz schnell wieder ins Alltagsbewusstsein der Deutschen katapultiert werden könnten, kann und darf die soziale Frage, die Frage nach einem ausreichendem Einkommen und einem guten Leben, nicht mehr ohne die ökologischen Frage und nur im Bündnis mit den entsprechenden gesellschaftlichen Bewegungen gestellt werden. Und selbstverständlich darf keine gesellschaftliche Bewegung ihre Forderungen ohne eine Berücksichtigung der Entwicklung in ganz Europa stellen. Ein gutes Leben gibt es nur für alle!

III. Zur Aufgabe von Erwerbslosenprojekten

1. Quasi-gewerkschaftliche Basisarbeit

Quasi-gewerkschaftlich heißt, wie in den Anfängen der Gewerkschaftsbewegung die Lohnabhängigen sich rund um ihre Ausbeutungs- und Unterdrückungserfahrungen auf der Arbeit zusammengeschlossen haben, an den eigenen alltäglichen Sorgen und Nöten rund um Erwerbslosigkeit, Armut und Ausgrenzung anzuknüpfen, sich selbst und gegenseitig zu helfen, gemeinsam seine Interessen nach außen zu vertreten, Forderungen zur Verbesserung der unmittelbaren Lebensbedingungen aufzustellen und gemeinsame Kämpfe dafür zu organisieren. Zur quasi-gewerkschaftlichen Basisarbeit gehört eine unabhängige und parteiische Sozialberatung für sich selbst und andere, Begleitschutz für alle, die nicht allein ins Jobcenter wollen und Zahltag, um verweigerter Ansprüche durchzusetzen.

Dazu gehört, Forderungen ans Jobcenter zu stellen, die aus den Alltags- und Beratungserfahrungen entwickelt werden müssen, wie z. B. die Skandalisierung von Schikanen und die Forderung nach menschenwürdiger Behandlung im Behördenalltag, die Anpassung von Mietobergrenzen oder die Einführung eines Umzugsmoratoriums, die Umverteilung der nicht durch das Bildungs- und Teilhabepaket aufgebrauchten Mittel auf alle Kinder im Hartz-IV-Bezug, die Aussetzung von Sanktionen, eine andere und demokratisch organisierte lokale Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik, usw.

Dazu gehören Forderungen an die Kommunalpolitik (in wechselnden Bündnissen mit anderen Projekten vor Ort) z. B. zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur, gegen Sparhaushalte und Schuldenbremse, für öffentliche Beschäftigungspolitik, für bezahlbare Wohnungen, gegen Nazis, usw.

Dazu gehört ein soziales Zentrum, eine Art Basislager mit eigenen Räumen, Büros und technischer Infrastruktur auf gesellschaftlichem Niveau, als Aus-



gangspunkt und Rückzugsort für Beratung, Organisation, Aktionen und Alltagsgestaltung.

2. Utopien, Forderungen und gesellschaftliche Bündnisse

Die großen Lücken, die der Zusammenbruch der staatlichen Planungsökonomien des Ostens bis heute in das utopische Gebäude der Linken gerissen hat, lassen sich nur langsam und vorsichtig wieder schließen. In der Diskussion um Gemeingüter oder Commons zeichnen sich erste Schritte zu einer neuen Utopie der Linken ab, die das Dilemma überwinden könnte, dass mit einer Vergesellschaftung der Produktionsmittel und einem gesamtgesellschaftlichen Planungsanspruch notwendig eine kaum kontrollierbare Machtkonzentration verbunden ist, die mit dem Anspruch nach Freiheit, Individualität, Transparenz und umfassender Demokratisierung schwer zu vereinbaren sein wird.

Zumindest für eine Reihe von Commons scheint es bisher einen unausgesprochenen Konsens über unter-

schiedliche gesellschaftliche Bewegungen hinweg zu geben:

- Bedingungsloses Grundeinkommen, kostenloser und gleicher Zugang zu Gesundheit, Bildung, Wohnraum, Mobilität und Kommunikation
- Liberale Rechtsstaatlichkeit, minimale staatliche Kontrolle (der Individuen im öffentlichen Raum, Internet)
- Größtmögliche Demokratisierung aller gesellschaftlichen Entscheidungen
- Verändertes Naturverhältnis (Vielfalt, Erhaltung, Abbau industrieller Tierhaltung, Energiewende)
- Faire Preise für Produzenten, bessere Arbeitsbedingungen und ausreichende Löhne für die Beschäftigten in den Verarbeitungsketten bis hin zum Verkauf, Schutz für Tier und Umwelt und ausreichende Einkommen für alle Verbraucher

Dies könnten erste Schritte sein auf dem Weg zu regionalen Produktionsgenossenschaften, zur Produzenten- und Verbraucherdemokratie.

3. Kampf um das gesellschaftliche Existenzminimum

Erwerbslosigkeit und Existenzsicherung sind zur Zeit gesellschaftliche

Minderheitenprojekte – und so einsichtig die Verbindung der ökologischen mit der sozialen Frage objektiv erscheinen mag: Andere gesellschaftliche Bewegungen „vergessen“ in der Regel die Einkommens- und Soziale Frage. Daraus erwachsen für die Erwerbslosenbewegung erstens die Verantwortung, die weit über Hartz IV hinaus reichende gesellschaftliche Bedeutung des Eckregelsatzes zu erklären. Niemand anders wird diese Aufgabe gesellschaftlich übernehmen. Zweitens die Notwendigkeit, in die ökologische Bewegung die soziale Dimension einzubringen, ohne diese Dimension kann sie schnell zu einer elitären Mittelschichtsbewegung des „Green New Deal“ verkommen. Und drittens die Chance, die ökologische Dimension in die eigenen sozialpolitischen Forderungen mit aufzunehmen und damit die eigene gesellschaftspolitische Isolierung zu überwinden, reine Forderungen nach mehr Geld werden zudem ohne diese Dimension zunehmend schräg.

Schluss: Multistrategische Herausforderungen

Erwerbslosenprojekte müssten zur Zeit multistrategisch vorgehen: Die Zusammenarbeit mit der Ökologiebewegung (Aktionsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, Meine Landwirtschaft, Bund Deutscher Milchviehhalter, BUND, Naturfreunde, usw.) müsste lokal und bundesweit weiter aufgebaut werden, die gewerkschaftlichen Ansätze zur Organisation im prekären Bereich (Einzelhandel, Nahrungsmittelproduktion und -verarbeitung) und die



linke „Blockadebewegung“, wie sie sich über Heiligendamm, Dresden und zuletzt „Occupy-Frankfurt“ herausgebildet hat, müssten über gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen in diese Zusammenarbeit mit einbezogen werden.

Das bedeutet in ersten Schritten, gemeinsame Veranstaltungen zur theoretischen Analyse, gemeinsamen Utopien und gegenseitigen Selbstaufklärung und in weiteren Schritten, gemeinsame Blockadeaktionen z. B. vor Discountern, Tiermastanlagen, Schlachtfabriken zu organisieren.

Gleichzeitig darf die Debatte um das soziokulturelle Existenzminimum nicht der Bundesregierung, den Gewerkschaften, Wohlfahrts- und Sozialverbänden überlassen werden. Im Gegenteil besteht in der Öffnung der Regelsatzfrage zu Fragen der Nahrungsmittelproduktion und -verarbeitung und zur ökologischen Entwicklung die Chance einer qualitativen gesellschaftlichen Auseinandersetzung darüber, was zu einem guten Leben für alle gehört.

Aber selbst Gewerkschaften, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, deren Themen das „soziokulturelle Existenzminimum“ und der Regelbedarf doch sein sollten, beschäftigen sich heute kaum von allein, und wenn, dann wenig offensiv damit. Die soziale Frage mit qualitativen Anforderungen an die Nahrungsmittelproduktion und -verarbeitung sowie mit der Sicherung der Existenzgrundlagen auf diesem Planeten zu verbinden, ist deshalb nicht nur eine große Herausforderung, sondern vielleicht auch eine Chance: Erstens in gesellschaftliche Auseinandersetzungen um das Existenzminimum besser eingreifen zu können, zweitens neue Bündnisse zwischen „fremden“ Bewegungen zu schaffen und für gesellschaftliche Aufklärungsarbeit zu nutzen, und drittens mit sceneübergreifenden Aktionen eine gemeinsame Bewegung zu schaffen und zu radikalieren.

Wenn unsere Überlegungen einigermaßen stimmen, dann haben wir als Erwerbslosenprojekte aktuell die historische Chance und Aufgabe, die Frage von Einkommen, Armut und Ausgrenzung mit den existenziell drängenden Fragen der Ökologie, Nachhaltigkeit und der demokratischen Utopie zusammen zu bringen.

Die Forderungen nach einem „guten Leben“, „Weg mit Hartz IV“ und „500 Euro Regelsatz und 10 Euro gesetzlicher Mindestlohn“ allein werden uns dabei nicht viel weiterhelfen.

Weitere Überlegungen und Zahlen zum „Walmartismus“ enthält ein Arbeitspapier, das im „Linken Forum Oldenburg“ entstanden ist (im Netz unter www.quer-zeitung.de). Das „Linke Forum Oldenburg“ diskutiert aktuelle politische Fragen, ist aber keine Veranstaltung der Partei „Die Linke“ (mehr unter www.links-forum-oldenburg.de).



KÜNSTLERISCHE FORMEN DES WIDERSTANDS

von Uta Jonischeit

Kunstprojekte im öffentlichen Raum in Form von Bild, Text und Klang können Ausdruck des politischen Widerstands, der Infragestellung tradierter Routinen und der Aufdeckung von Kontrollmechanismen und Machtverhältnissen sein. Zumindest in den Metropolen erfährt die künstlerische Thematisierung finanz-, sozial- und umweltpolitisch fragwürdiger Praktiken und ihrer Konsequenzen ein verstärktes Interesse. Inwieweit und an welcher Stelle aber vermag die Kunst des Unbequemen und Nicht-Gefälligen tatsächlich in das Leben und Denken der Menschen einzugreifen, besonders in das derer, deren (Über-)Lebenskonzept ein reflektiertes Hinterfragen des selben nicht zulässt? Wie können Bewusstseinsveränderungen bewirkt werden, ohne Widerstand und Abwertung der Rezipienten gegenüber der Kunst und den KünstleraktivistInnen zu erzeugen?

Bevor diesen Fragen nachgegangen wird, sollen zunächst einige geschichtliche und kulturtheoretische Aspekte angesprochen werden.

KÜNSTLERISCHE AVANTGARDEN IM GESCHICHTLICHEN VERLAUF

Kunst zur Zeit des Bildungsbürgertums im 19. Jahrhundert beschränkte sich auf den musealen Bereich und war ausgegrenzt vom sozialen Alltag. Um Eingleisigkeit und die volle Konzentration auf das Arbeitsleben zu gewährleisten, sollte bewusst jede Ablenkung vom sozialen Alltag vermieden werden. Kunst sollte den Bereichen Freizeit, Theater und Museum vorbehalten bleiben, wo sie Erbauung und Ausgleich bieten sollte zur Monotonie und geistigen Vereinseitigung des Arbeitsalltags. Damit wurde aber auch die Wechselwirkung von Kunst und Alltagsleben ausgeblendet: weder konnte eine künstlerische Auseinandersetzung mit sozialen Missständen stattfinden noch bestand die Möglichkeit, dass Kunst auf das politische Alltagsgeschehen einwirkt.¹

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts revoltierten die Künstler der Avantgarde gegen diese politische Ausgrenzung. Künstler der Bewegung Dada, 1916 in der Schweiz gegründet vor dem Hintergrund des 1. Weltkrieges, kämpften mit künstlerischen Mitteln sowohl gegen den bürgerlichen Kunstbegriff, als auch gegen Nationalsozialismus und aufkommenden Faschismus. Sie de-

monstrierten und provozierten im öffentlichen Raum durch Grenzüberschreitungen in Form von künstlerischen Aktionen, mittels Manifesten und journalistischen Illustrationen. Durch Anwendung und Vermischung der Medien gemäß Walter Benjamins „Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit“ von 1936 konterkarierten sie die Trennung zwischen Kunst und politischem Alltag. Benjamin unterstützter die Anwendung der neuen Reproduktionstechniken wie Fotografie, Film, Druck, Radio, Schallplatte, weil durch die Reproduktion die Kunst ihrer Aura und ihres Kultwertes entoben würde und eine Kollektivierung künstlerischer Arbeiten ermöglicht würde. Somit war „eine Aussage als gedruckte Vervielfältigung weit wertvoller als ein Unikat, weil sie mehr Menschen erreicht.“²

Die nationalsozialistische Diktatur beendete die Bestrebungen der Avantgarde. Viele der beteiligten Künstler emigrierten in die USA, wo es tatsächlich eine Fortsetzung der avantgardistischen Ideologie gab als Abstrakten Expressionismus und Pop Art einerseits, in Form des kunstaktivistischen Auftretens der Protestkulturen und der Einbeziehung der Kunst in die öffentliche politische Auseinandersetzung andererseits.

Als beispielhaft nennt Lutz Hieber die so genannte Counter Culture der Hippies der 1960er Jahre in San Francisco: Das psychedelische Plakat als künstlerisches Verbreitungsmedium war integriert in die stilistische Gesamterscheinung dieser Bewegung³.

In der Bundesrepublik der Adenauer-Ära (1949 bis 1963) allerdings blieb, so Hieber 2009, das Künstlerische aus dem linkspolitischen Diskurs ausgeschlossen. Die damalige Avantgarde besetzte die Position einer intellektuellen und musealen Kunst als Funktionalismus, Informel, Fluxus und Happening, blieb aber isoliert von den politischen Protesten des Sozialistischen Deutschen Studentenbunds. Eine Einbeziehung des Künstlerischen in die linke Auseinandersetzung wurde abgelehnt. Laut Hieber dominierte in Deutschland wieder das bildungsbürgerliche Kunstverständnis, das sich an Adorno anlehnte gemäß dessen Verständnis des autonomen musealen Kunstwerks einerseits, dessen Ablehnung des Warencharakters der Massenkunst andererseits. *„Das bundesrepublikanische Protest-Design ist, durch intransigente Ablehnung populär-kultureller Verführung, durch das Diktat puritanischer Vergnügungsfeindlichkeit in elitärer Anti-Haltung erstarrt.“*⁴

KULTURTHEORETISCHES: ANSATZ DENKMODELLE

Worin mag die unterschiedliche Entwicklung der Avantgarden, des Umgangs mit Kunst und Protestkultur diesseits und jenseits des Atlantiks begründet sein? Vielleicht ist es nötig, für eine Erklärung in die Tiefe zu gehen und sich kurz mit den zugrunde liegenden Denktraditionen zu befassen.

Bedenkt man, dass viele der im Nationalsozialismus emigrierten Künstler der jüdischen Kultur angehörten, erscheint die Theorie von Christina von Braun plausibel: sie sieht den Grund in den jeweiligen Denktraditionen der jüdischen und der christlichen Kultur und der Gebundenheit des Denkens an das jeweils zugehörige Sprach- bzw. Schriftsystem⁵.

Während die christliche Kultur, deren Sprachsystem auf dem griechischen Schriftsystem basiert, im Laufe der Jahrhunderte die gesprochene Sprache mit ihren Auslegungen der Linearität des Schriftlichen untergeordnet hat, hat in der semitischen Kultur die gesprochene Sprache einen eigenständigen Stellenwert gegenüber dem Schriftlichen behalten. Da es im Schriftlichen keine Vokale gibt, ist die Kenntnis der Lautsprache die Voraussetzung für das Verständnis der Schrift. Die gesprochene Sprache behält gegenüber dem Schriftlichen einen gleich- oder sogar übergeordneten Wert.

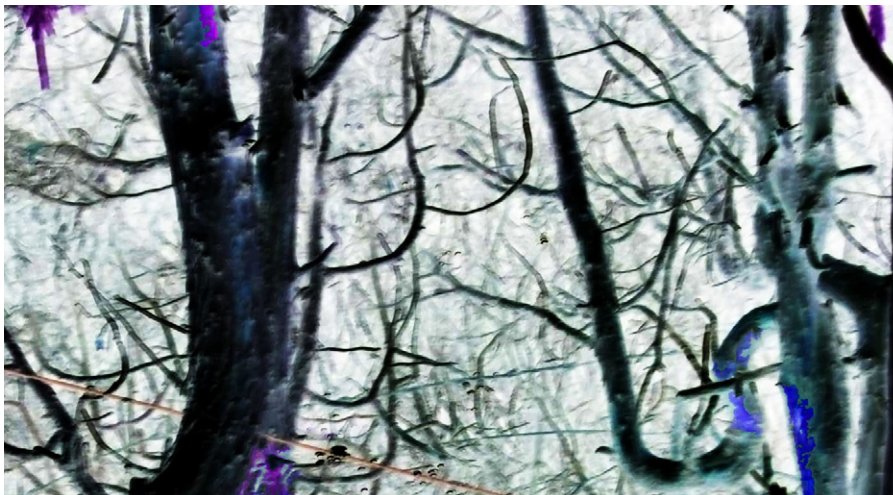
Während innerhalb der christlichen Kultur die lineare Schriftlichkeit das Denken dominierte, das Zeichen und dessen Bedeutung in einer zwingenden Eins-zu-eins-Beziehung verstanden wurden, blieb in der jüdischen Kultur die Vielfalt der Auslegungen erhalten.

Die Gebundenheit des Denkens an die Sprachkultur wird bestätigt durch den „linguistic turn“ des 20. Jahrhunderts und die Infragestellung des Verhältnisses zwischen einem Zeichen und dem, was es bezeichnet (ebenso wie zwischen dem Bild und dessen Abbild). Anstelle der unhinterfragten Beziehung eines Zeichens zu einem „realen“ Objekt (Signifikat) wurde Sprache als eine unendliche und willkürliche Vernetzung von Zeichen (Signifikanten) angenommen, aus deren Verhältnis zueinander sich der Sinn ergibt. Damit wurde die hierarchisierende Trennung von Zeichen und Realität aufgehoben zugunsten der Annahme, dass „Realität“ lediglich ein Produkt dieser Vernetzung von Zeichen ist.⁶

Ein zwingender Effekt des traditionellen linearen Denkens ist der Ausschluss des „Anderen“, des dem angestrebten Ziel scheinbar nicht dienlichen. Wolfgang Iser propagiert in Anlehnung an den postmodernen Philosophen Jean-François Lyotard das Modell des „ästhetischen Denkens“. Er hält die Integration des Ästhetischen (verstanden als das Sinnhafte, das Empfinden) in alltägliche Denkprozesse für notwendig, nachdem die ausufernde Konsumorientierung zu

einer sozialen Anästhetisierung, einer „zunehmenden Desensibilisierung für die gesellschaftlichen Kehrseiten einer ästhetisch narkotisierten Zweidrittel-Gesellschaft“⁷ geführt habe. Es komme darauf an, die „inneren Wahrnehmungsprozesse des Denkens zu mobilisieren und Reflexionsansprüche der Wahrnehmung zu entfalten“⁸.

Die christliche Denktradition auf der Grundlage des griechischen Alphabets entspräche also dem „Anästhetischen“, einem linearen Denken der Polarisierung und dem damit verbundenen (notwendigen?) Ausschluss des „Anderen“, des Ästhetischen, woran sich die europäischen Nachkriegs-Kulturformen nach dem Holocaust orientierten.



Innerhalb der jüdischen Kultur dagegen blieb das Ästhetische und damit die Vielfältigkeit der Auslegungsmöglichkeiten in alltägliche Denkabläufe integriert, was weitaus größere Kreativleistungen innerhalb dieser Kultur ermöglichte. Die unterschiedliche Entwicklung der Avantgarden in Amerika und Europa könnte dadurch erklärt werden.

WIDERSPRUCH PROTESTKULTUR UND POSTMODERNE?

Die Postmoderne strebt die Vielfältigkeit, das Nebeneinander von Verschiedenheiten, Mehrdeutigkeiten und Widersprüchen an sowie die Integration des „Anderen“, bislang Ausgeschlossenen, wie es in der Gegenwartskunst bereits vielfach praktiziert wird. Laut Wolfgang Iser ist „Kunsterfahrung“ als Modell ästhetischen Denkens in der Lage, „Handlungskompetenz“ auszubilden. Jedoch, so Iser, beinhaltet die Postmoderne auch die Absage an den Sozialauftrag: „Der Künstler will nicht mehr der ästhetische Handwerker oder Propagandist einer gesellschaftlichen Utopie sein“⁹: Postmoderne Kunst will die Hervorhebung von Differenzen und lehnt das Streben nach Einheit und Konsens ab.

Kritisieren Benjamin-Befürworter am Postmodernismus zu Recht dessen verweichlichende Theorie der Beliebigkeit? Scheinbar ist das Scheitern des avantgardistischen Anspruchs zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu beklagen:

„Die Ausstrahlung, die das Wort imagination im ersten Manifest des Surrealismus besessen, [ist] dahin, seit Kreativität zum Qualifikationsprofil jedes mittleren Managers gehör[t], und die dadaistischen Wortspiele [haben] ihre das Bestehende aufsprengende Kraft verloren, seit die mehr oder weniger witzige Verballhornung von allem und jedem zum gängigen Mittel geworden [ist], um die Aufmerksamkeit des gegen Reize abgestumpften Konsumenten gewaltsam auf ein Angebot zu lenken. Und selbst an dem ironischen Gestus dadaistischer Selbstreklame [hat] man keine Freude mehr, seit der Turbokapitalismus jeden zwing[t], sich selbst unentwegt anzupreisen. Die Kunst [ist] tatsächlich mit dem Leben vereinigt worden, doch nicht nach den Gesetzen der Kunst, sondern nach denen des Marktes.“¹⁰

UND JETZT? KÜNSTLERISCHER AKTIVISMUS HEUTE

Die Aufhebung von hierarchisierenden Trennungen wie die der Alltags-, Pop- und Trivialekultur von der so genannten „Hochkultur“ gehört zu den postmodernen Intentionen. Verknüpfungen und Grenzüberschreitungen sind thematische Schwerpunkte der zeitgenössischen Kunst. Doch auch außerhalb der etablierten

Kunstszene, innerhalb der künstlerischen Widerstandskulturen ist die oben skizzierte zeichentheoretische Theorie bereits bewusst oder unbewusst ein wesentlicher Bestandteil. Die Verschiebung von Zeichen und Kontexten im öffentlichen Raum hat unter anderem die Funktion, alltägliche Rezeptions- und Handlungsabläufe zu stören und dadurch zu provozieren.

Beispielhaft sind die Arbeiten der Street Art- und GraffitiaktivistInnen, deren rebellische Bereicherung des öffentlichen Raumes sich im allgemeinen dem bürgerlichen Ästhetikverständnis widersetzt und oft als gesetzeswidriger Affront gewertet wird.

AktivistInnen der Gruppen CIRCA (Clown Army) begleiten und intervenieren verkleidet als Clowns bei Demonstrationen. Der Clown, die Ikone des Sympathischen und Unaggressiven, wirkt irritierend und störend in emotional negativ aufgeladenen Situationen. Die Clown Army unterläuft und persifliert die gängigen Feindbildkonstruktionen und wirkt dadurch deeskaliierend.

2010 verbreiteten die Medien die Aktion der russischen Gruppe Wojna, deren AktivistInnen einen Phallus auf eine Zugbrücke in St. Petersburg gegenüber der Geheimdienstzentrale malten, kurz bevor sich diese hob.

Ohne Zweifel haben Aktionen dieser Art einen hohen, wahrscheinlich unverzichtbaren Stellenwert im kunstpölitischen Diskurs des Widerstands. Die AktivistInnen bilden Gegenöffentlichkeiten, was einerseits zur Entwicklung ihrer Interventionen in der Abgrenzung zum gesellschaftspölitischen Normalvollzug notwendig ist, andererseits es aber den Menschen, an die der Appell gerichtet ist, ermöglicht, die Aktionen rebellischen Randgruppen zuzuschreiben und jede Betroffenheit oder Verantwortung von sich zu weisen.



Foto: Gruppe Wojna

Ein erfolgreich intervenierender Widerstand, der die Zurückweisung durch die Bevölkerung umgeht, indem er ebenso wie Werbestrategen die unbewusste diskursive Verstrickung jedes einzelnen nutzt, könnte erfolgen durch Verschiebungen innerhalb des herrschenden alltäglichen Diskurses wie dem spielerischen Arbeiten mit Zeichen, Bildern und Bedeutungen der Massenmedien. Auf dieser Ebene wirken die Methoden des Culture Jamming und der Kommunikationsguerilla.

CULTURE JAMMING: DAS SPIEL MIT ZEICHEN UND BEDEUTUNGEN



Culture Jamming entwickelte sich in den 1980er Jahren in Nordamerika und bezeichnet „eine Rebellion gegen die Inbesitznahme öffentlicher Räume durch Industrie und Kommerz“¹¹. Sie setzt an bei werbestrategischen Maßnahmen des Branding (Aufbau und Vermarktung) eines Produktes, das über das Produkt weit hinaus geht und ausgehend von Amerika maßgeblich den konsumkapitalistischen „Lifestyle“ der Maßlosigkeit konstruiert.

AktivistInnen der Adbusters Media Foundation in Vancouver / Kanada intervenieren in Form eines „De-Branding“. Sie

imitieren und persiflieren das Erscheinungsbild groß inszenierter kommerzieller Marketingaktionen der Massenmedien auf Werbetafeln, in Zeitschriften und Magazinen, in TV-Werbespots und im Internet („Cyberjamming“) und verändern die ursprüngliche Werbebotschaft in Richtung einer Anti-Werbung („Subvertising“)¹². Die euphemistisch präsentierte Botschaft wird verzerrt, überzogen, ins Gegenteil verkehrt – die Absurdität dadurch offen gelegt. Culture Jammer nutzen die Aufdringlichkeit von Werbebotschaften, der sich niemand entziehen kann, um Zugang zum öffentlichen Bewusstsein zu bekommen und die Fragwürdigkeit von Praktiken des Marketing bloß zu stellen.

Marketing als kapitalistisches Prinzip umfasst das Branding von Konsumgütern ebenso wie die Vermarktung von Wirtschaftsunternehmen und Regierungen. Somit intervenieren Culture Jammer und AktivistInnen der Kommunikationsguerilla in weltweiter Vernetzung in umwelt- und gesellschaftspolitische Krisenthemen wie Globalisierung, Menschenrechte und Bankenkrise. Die „Adbusters“ sind die Initiatoren der Occupy-Bewegung.



Foto: Billboard Liberation Front / flickr

Während sich beispielsweise die „Billboard Liberation Front“ in San Francisco spe-

zialisiert hat auf grafische Aktionen wie Plakatierung und Veränderung der Werbebotschaften auf Plakatwänden, benutzt die Gruppe „The Yes Men“ um Andy Bichlbaum und Mike Bonano die Methoden der Performance und des Hacking. Nachdem sie 1993 durch die „Barbie Liberation Organization“ bekannt geworden waren, bei der die Sprachchips der Spielzeugpuppen Barbie und GI Joe ausgetauscht wurden und die Puppen wieder in den Handel gebracht wurden, hackten sie 1999 die Homepage der WHO. In der Folge traten die „Yes Men“ auf Einladung bei mehreren internationalen Konferenzen als Redner mit absurden Präsentationen auf, die aber durch das seriöse Erscheinungsbild der Aktivisten zunächst nicht als Guerilla-Aktion identifiziert wurden.

Das Internet als Zeichensystem nutzen die NetzaktivistInnen der Gruppe „Anonymous“, die u. a. im Rahmen der Occupy-Bewegung mit Guy-Fawkes-Masken in Erscheinung treten. Ihre Guerilla-Interventionen betreffen Störungen der durch Algorithmen strukturierten Kommunikationsabläufe im Web 2.0.

Culture Jamming und Kommunikationsguerilla bilden keine abgrenzbare Gegenöffentlichkeit, sondern agieren in loser Vernetzung. Wichtig für die öffentlichen Aktionen ist die unauffällige, glaubwürdige Integration der Person in das Erscheinungsbild: das Beherrigen des Stils, der Sprache und der Regeln des Marketing, das sich „Einlassen auf die Logik des verabscheuten Diskurses“¹³. Der berufliche Status der AktivistInnen kann den zentralen Zugang zu Werkzeugen der Verbreitung ermöglichen.

Störungen und Unterwanderungen diskursiver Strukturen war bereits das Anliegen der „Situationistischen Internationale“ um Guy Debord. Die Motivation der anarchistischen Organisation aus Künstlern und Intellektuellen von 1957 bis 1972 war vergleichbar mit jener der Bewegung Dada: die Situationisten strebten radikal die Vereinigung von Kunst und Leben an und entwickelten laut Kalle Lasn im Gegensatz zu Marshall McLuhan, der die Krise lediglich beschrieb, effektive Methoden zu deren Umsetzung¹⁴: „Détournement“ bezeichnete das Umkehren und Unterlaufen von Zeichenbedeutungen. Auf derselben Ebene argumentiert Umberto Eco in seinem Vortrag „Für eine semiologische Guerilla“ von 1967¹⁵, in dem er von der grundsätz-



Foto: Billboard Liberation Front / flickr

lichen Bedeutungsleere und potenziellen Besetzbarkeit kommunikativer Codes spricht.

CLOSE THE GAP?¹⁶

Anders als die konfrontative Form des Agitprop setzt die Kommunikationsguerilla nicht bei den Erscheinungsformen an, sondern interveniert ausgehend von den Erkenntnissen des Poststrukturalismus und der Semiotik bei den kommunikativen Zeichenstrukturen, um schließlich auf den Diskurs als Erscheinungsform zurück zu wirken. „*Imageverschmutzung bricht die weithin akzeptierten Selbstverständlichkeiten des kapitalistischen Systems auf und eröffnet einen unmittelbaren Blick auf die Widersprüche zwischen Realität und Repräsentation*“¹⁷. Kontextverschiebungen und Störungen des Alltagsdiskurses decken dessen Absurdität auf. Verborgene Strukturen automatisierter Kommunikationsabläufe, in die wir verstrickt sind und die wir laufend durch unser unhinterfragtes Handeln bestätigen, werden offenbar. Die Kommunikationsguerilla manipuliert und führt uns unsere Manipulierbarkeit vor Augen.

Die Irritation bleibt bestehen, weder werden aufklärende Informationen angeboten noch wird eine Zuordnung zu künstlerischem oder politischem Aktivismus ermöglicht. Eine Kategorisierbarkeit als Kunst- oder Politaktion würde die Wirksamkeit erheblich abschwächen: „*Das Durcheinanderwirbeln von Bildern und Zeichen durch Einsatz künstlerischer Techniken wird erst dort spannend, wo es den integrierenden Rahmen des Kunstbetriebs verlässt*“¹⁸.

Vielleicht sind die Methoden des Culture Jamming und der Kommunikationsguerilla eine Form des künstlerischen Aktivismus, die am ehesten die Kluft zwischen Kunst und Volk überwinden kann. Wenn politisch fragwürdige Denk- und Handlungskonzepte Zeichenkonstrukte sind, kann die Verschiebung und Ersetzung dieser Zeichen diese Konzepte auch dekonstruieren und ein Hinterfragen und Umdenken bewirken. „*In einem optimistischen Szenario könnte die paradoxe Begegnung zweier marginaler gesellschaftlicher Bereiche, der Kunstszene und des Polit-Aktivismus zur Entstehung eines transversalen Kunst-Polit-Aktivismus Anlass geben, der die Grenzen und Beschränkungen der jeweiligen Szenen überwindet*“¹⁹.

- 1 vgl. Lutz Hieber, Die US-amerikanische Postmoderne und die deutschen Museen, in: Lutz Hieber et al. (Hrsg.), Kunst im Kulturkampf, transcript Bielefeld 2005, S. 19 sowie Lutz Hieber, Stephan Moebius, Grundriss einer Theorie des künstlerischen Aktivismus von Dada bis zur Postmoderne, in: Lutz Hieber, Stephan Moebius (Hrsg.), Avantgarden und Politik, transcript Bielefeld 2009, S. 7-21; Prof. Lutz Hieber lehrt u. a. Kultursoziologie an der Leibniz Universität Hannover
- 2 vgl. Walter Benjamin, Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit, Ausgabe Suhrkamp 2010, S. 20
- 3 vgl. Lutz Hieber Psychedelische Plakate in der Counter Culture der USA, 111-137, S. 117ff., in: Lutz Hieber, Stephan Moebius (Hrsg.), Avantgarden und Politik, transcript Bielefeld 2009
- 4 ebd. S. 136
- 5 vgl. Christina von Braun, Gab es eine „christliche“ und eine „jüdische“ Avantgarde?, in: Cornelia Klinger, Wolfgang Müller-Funk (Hrsg.), Das Jahrhundert der Avantgarden, München 2004, S. 81-95 sowie Christina von Braun, Versuch über den Schwindel, Zürich 2001; Prof. Christina von Braun lehrt Kulturwissenschaft und Gendertheorie an der Humboldt-Universität Berlin
- 6 Die wissenschaftliche Methode des Strukturalismus beschränkte sich zunächst auf die Sprachwissenschaft, wurde fortgeführt als Semiotik und als philosophische Methode des Poststrukturalismus, auf dessen Grundlage sich die Strömungen der Postmoderne in allen soziokulturellen Bereichen entwickelten.
- 7 Wolfgang Welsch, Ästhetisches Denken, Stuttgart 1990 (Reclam 1998), S. 15
- 8 ebd. S. 55
- 9 Wolfgang Welsch, Unsere postmoderne Moderne, Berlin 2002, S. 24
- 10 Peter Bürger, Der Surrealismus im Denken der Postmoderne. Ein Gespräch., in: Cornelia Klinger, Wolfgang Müller-Funk (Hrsg.), Das Jahrhundert der Avantgarden, München 2004, S. 200
- 11 vgl. Kalle Lasn, Culture Jamming – Das Manifest der Anti-Werbung, orange-press 1999
- 12 vgl. <http://direct.adbusters.org/spoofads>
- 13 Autonome a.f.r.i.k.a gruppe auf www.republicart.net (artsabotage): Kommunikationsguerilla - Transversalität im Alltag?
- 14 Kalle Lasn, Culture Jamming – Das Manifest der Anti-Werbung, orange-press 1999, S.110
- 15 Umberto Eco, Für eine semiologische Guerilla, in: Über Gott und die Welt, dtv München 1987, S. 146
- 16 „Close the gap“ bedeutet „die Lücke schließen“ und bezieht sich auf das Essay von Leslie Fiedler „Cross the border - close the gap“ von 1972
- 17 Autonome a.f.r.i.k.a gruppe auf www.republicart.net (artsabotage): Kommunikationsguerilla - Transversalität im Alltag? aus: Gerald Raunig, (Hg.), TRANSVERSAL. Kunst und Globalisierungskritik, Wien 2003; Gerald Raunig ist Philosoph und Kunsttheoretiker und arbeitet an der Zürcher Hochschule der Künste und am eipcp (European Institute for Progressive Cultural Policies); er ist Koordinator der transnationalen eipcp-Forschungsprojekte republicart (2002-2005), transform (2005-2008) und Creating Worlds (2009-2012)

18 ebd.

19 ebd.

DER RATGEBER ZUM ALG II

**Neuaufgabe
im August 2012**



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II

Der Rechtsratgeber zum SGB III

9. Auflage 2012

2-farbig, ca. 816 Seiten

17,- € (zzgl. Portokosten)

Inhalt:

- A Die vier Leistungsvoraussetzungen
- B Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft, Wohngemeinschaft
- C Wer bekommt Leistungen der Grundsicherung und wer nicht?
- D Zumutbarkeit von Arbeit und Eingliederungsmaßnahmen
- E Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Alg II/Sozialgeld)
- F Leistungen für Bildung und Teilhabe
- G Leistungen für Unterkunft und Heizung
- H Wohngeld für Alg II-Bezieher und in Mischhaushalten
- I Anrechnung von Einkommen
- J Anrechnung von Kindergeld
- K Anrechnung von Vermögen
- L Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen
- M Kinderzuschlag
- N Leistungen zur Eingliederung, insbesondere die aus dem SGB III übernehmbaren Leistungen
- O »Kommunale Eingliederungsleistungen«/Freie Förderung
- P Arbeitsgelegenheiten/Förderung von Arbeitsverhältnissen/Bürgerarbeit«
- Q Hilfen zur Existenzgründung
- R Eingliederungsvereinbarung (EV)/Eingliederungsverwaltungsakt (EVA)
- S Kranken-, Pflege-, Unfall-, Rentenversicherung
- T Kürzung und Wegfall des Alg II
- U Rückforderung von Leistungen
- V Verfahren
- W Rechtsschutz
- X Stichwortverzeichnis

ABGEHÄNGTE JUGENDLICHE (1)

von Guido Grüner

Zwei „Problemgruppen“: Kinder aus „Hartz-IV-Familien“ und unqualifizierte Jungerwachsene. Schnell werden ihnen Attribute wie motivations- und antriebslos, unqualifiziert, unzuverlässig, Null-Bock angehängt. In einer zweiteiligen Beitragsreihe schaut quer näher hin.

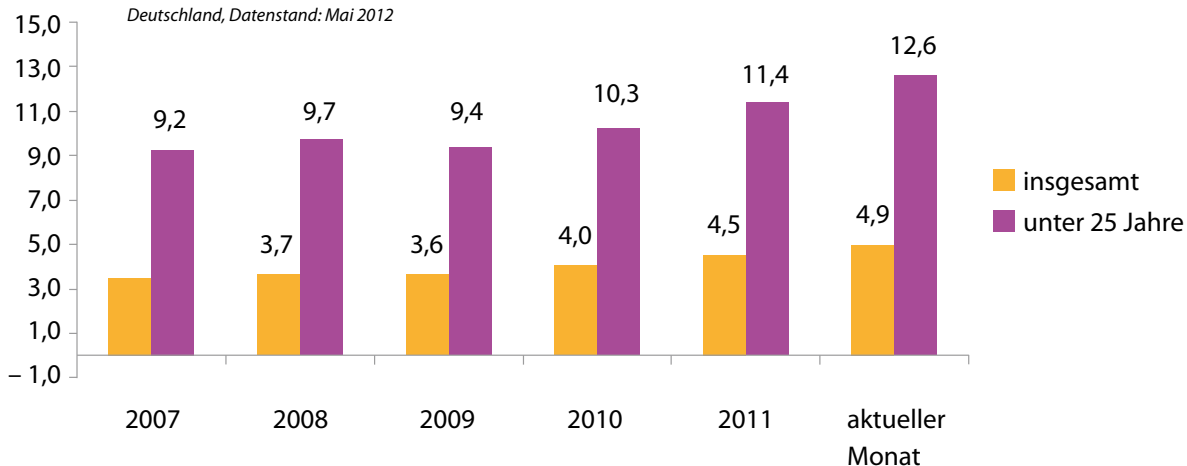
Ein Blick in die Statistik:

- Jeder fünfte der in Deutschland lebenden Jüngeren ist ohne Berufsabschluss, jedoch nur jeder neunte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Jüngere Menschen ohne Berufsabschluss sind häufiger arbeitslos, häufiger im Hartz-IV-Bezug, ihre Jobs unterliegen einer deutlich höheren Fluktuation als die von Fachkräften
- Als Arbeitslose sind sie nur zu neun Prozent im SGB-III-Leistungsbezug, jedoch zu 91 Prozent im Alg-II-Bezug; sie haben eine dreimal geringere Chance diesen Bezug zu verlassen als Gleichaltrige mit Berufsabschluss
- Sie sind seltener vollzeitbeschäftigt, deutlich geringer entlohnt
- 40 Prozent von ihnen sind vollzeitbeschäftigt, liegen jedoch mit ihrem Einkommen unterhalb der OECD-Niedriglohnschwelle von 1.800 Euro brutto
- Immer mehr Jüngere werden in Leiharbeit gedrängt
- „Während die Zahl der jüngeren arbeitslosen Fachkräfte in den vergangenen zehn Jahren erheblich zurückgegangen ist, stieg die Zahl der jüngeren Arbeitslosen ohne Berufsausbildung deutlich an.“¹

Nach gängigen Deutungsmustern sind diese Jugendlichen selbst Schuld an ihrem „Versagen“. Wir behaupten, dass Jobcenter und Verwaltungen erheblich daran arbeiten, Jugendliche zu demotivieren und auszugrenzen bis dahin, dass sie ohne Abschluss die Schule verlassen. In dieser Ausgabe berichten wir über vier Beispiele, in denen Hartz-IV-Ämter Jugendlichen auch unter offensichtlicher Verletzung geltenden Rechts Mittel für Bildung und Teilhabe verweigern wollten – und wie sich Menschen dort erfolgreich gewehrt haben.

¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, der Arbeitsmarkt in Deutschland, Dez. 2011, Jüngere Menschen ohne Berufsabschluss

Sanktionsquote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit mindestens einer Sanktion insgesamt und unter 25 Jahren
Deutschland, Datenstand: Mai 2012



Jungerwerbslose stehen bei Sanktionen in der ersten Reihe (Grafik Bundesanstalt für Arbeit, Statistik, „Zeitreihe zu Sanktionen nach Ländern Januar 2007 bis Januar 2012, Tabelle 4; zu finden unter <http://statistik.arbeitsagentur.de/>, dort „Sanktionen“ suchen lassen.

Die einfache „Schulrecht-JA-NEIN“- Entscheidung von Guido Grüner

Findet im Rahmen von Schulunterricht (und damit des Schulrechts) eine Fahrt statt, sind deren Kosten bei Leistungsbezug¹ vom Leistungsträger zu zahlen; dass die Fahrt im Rahmen der Schulrechts stattfindet „ergibt sich in der Regel aus dem Informationsschreiben des Lehrers an die Eltern bzw. die Schüler“². Was bleibt bei einer so eindeutigen Rechtslage noch zu berichten?

Erfahrungen mit dem Jobcenter Oldenburg

Das wahre Leben liefert den Stoff für diesen Beitrag. Mehrfach wurde vom Jobcenter mit menschenverachtenden Begründungen die Kostenübernahme für „Klassenfahrten“ des SGB II verweigert.

Notengebung bricht kein Schulrecht

Dort verweigerten mehrere Mitarbeiter wiederholt (Januar 2011 und Mai 2012) und trotz ausdrücklichen Nachhakens die Fahrtkostenübernahme mit gleich lautender Begründung: Es läge keine „Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ vor, da „die Leistungsbewertung mit Notenvergabe“ im Vordergrund stehe, nicht jedoch die Förderung des „Zusammenhalts der Klassengemeinschaft“.

Die Nachhaltigkeit, mit der diese Ablehnung erfolgte, lässt an die von Wilhelm Heitmeyer³ in seinen Untersuchungen über „Deutsche Zustände“ gefundene „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“⁴ denken. Diese ist in Deutschland in erschreckendem Umfang gegen „Langzeitarbeitslose“ gerichtet⁵.

Im Amt unten wie oben

War es laut Aussage der Amtsleitung im erstgenannten Beispiel die unterste Ebene im Amt, die die Benotung zum Ablehnungsgrund erhob und nun „eindringlich zur Umsetzung der geltenden Entscheidungspraxis angehalten“⁶ wurde, konnten die Kosten für einen Schüleraustausch an einem Oldenbur-

ger Gymnasium erst mit Hilfe des Sozialgerichtes gegen den heftigen Widerstand der Widerspruchsstelle des Amtes und damit deren oberste Entscheidungsträger durchgesetzt werden⁷.

Schüleraustausch Argentinien

Das Jobcenter OL nannte für die Verweigerung der Kosten eines Schüleraustausches mit einer Schule in Argentinien Ende 2011 folgende Begründung:

- die Teilnahme sei freiwillig,
- der Schüleraustausch sei keine Schulveranstaltung und keine Klassen- oder Kursfahrt und
- im Übrigen könnten auch viele andere Eltern die Teilnahme daran nicht bezahlen, womit die Leistungsverweigerung keine Benachteiligung darstelle.

Am Ende setzte sich die alleinerziehende Mutter und ihre Tochter mit Hilfe der ALSO und eines Anwalts gegen das Jobcenter⁸ durch. Sie erhielten 1.382 Euro für den Flug nach Argentinien, die Versicherung des einmonatigen Aufenthalts sowie den dortigen Sprachkurs.

Zwar kann mensch nie wissen was

1 Leistungen des SGB II (§ 28, 2), des SGB XII (§ 34), des Kinderzuschlags (§ 6a und § 6b Abs. 1 Nr. 1 Bundeskindergeldgesetz), des Wohngeldgesetzes (geregelt in § 6b Abs. 1 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz), sowie bei Bezug von Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes für mindestens 48 Monate (§ 2 Abs. 1 AsylbLG); alle Gesetzestexte unter Gesetze-im-Internet.de

2 So z. B. die interne Weisung des Jobcenter Oldenburg vom 23. 10. 2010

3 Konfliktforscher und Soziologe aus Bielefeld

4 Zum Begriff „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ siehe Wikipedia.org

5 Der Aussage, dass in Deutschland zu viele schwache Gruppen mitversorgt werden müssten, stimmen nach den Ende 2009 veröffentlichten Daten fast 65 Prozent der Befragten zu (vgl. Internet)

6 So Amtsleiter Volker Trautmann gegenüber der ALSO

7 Nach Informationsstand des Autors spiegeln die Entscheidungen der Widerspruchsstelle den Meinungsbildungsprozess der gesamten Amtsleitung, also auch die fachliche Bewertung der für die Leistungsbewilligung zuständigen Teamleiter wider, sind damit keine Einzelmeinungen

8 Sozialgericht Oldenburg, Az.: S 47 AS 1113/11 ER



bei Gericht rauskommt, aber die Unhaltbarkeit der Begründung des Amtes war in der ALSO-Beratungsgruppe klar – genau so wie klar war, dass sich das Amt mit dieser widerwärtigen Argumentation nicht durchsetzen sollte und durfte. Erst recht, weil für die Ablehnung nicht der Hauch einer Rechtsgrundlage zu erkennen war.

Denn erstens ist auch freiwilliger Schulunterricht Schule im Rahmen des Schulrechts, ist zweitens in Niedersachsen der Schüleraustausch einer Schule eine „Schulfahrt“⁹ und drittens eine Ablehnung der Hilfe mit Verweis auf andere Einkommensarme laut höchster Rechtsprechung unzulässig. Vielmehr gilt – und das sei hier ergänzt –, dass auch diejenigen, die kein laufendes Alg II beziehen, wie auch alle mit laufendem Wohngeldbezug, die Kosten für die Klassenfahrten je nach Einzelsituation zumindest anteilig bekommen können.

Bereits ein einfacher Blick ins Schulrecht hätte das Amt von der Unhaltbarkeit seiner Argumente überzeugen können¹⁰. Denn in Niedersachsen gilt: „Schulfahrten sind Schulver-

anstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.“¹¹

Damit ist klar, dass auch freiwillige Fahrten und der Schüleraustausch zu finanzieren sind. Auch das Argument, andere könnten ihren Kindern diesen Austausch nicht ermöglichen, sticht seit spätestens November 2008 nicht mehr.

Bereits damals hat das Bundessozialgericht klargestellt¹², dass Kosten der „Klassenfahrt“ nicht auf ihre „Angemessenheit“ zu überprüfen sind. Denn, so das BSG, weder könne aus dem „*allgemeinen – objektiven – Gesetzeszweck des SGB II abgeleitet werden, dass jede Leistung im SGB II gleichsam unter dem Vorbehalt der Angemessenheit steht, weil dieses Gesetz insgesamt als System nur das soziokulturelle Existenzminimum garantieren soll*“, noch enthalte die Spezialvorschrift zu den Klassenfahrtkosten (damals § 23, 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II, heute § 28, 2 SGB II) „*die Möglichkeit einer Prüfung der Angemessenheit*“. Im Ergebnis sieht das Gesetz „*gerade im Bereich der Klassenfahrten eine Kostenübernahme vor, die von der Höhe her ein Vielfaches einer monatlichen Regelleistung umfassen kann*“¹³.

Haben sich die Lehrer mit den Verhältnissen abgefunden?

Ein weiterer erschreckender Begleitumstand in den hier geschilderten Auseinandersetzungen: In beiden Fällen fanden die beteiligten Lehrer selbst kein Mittel gegen die ablehnende Jobcenter-Entscheidung. Die Mitarbeiter im Amt, die die Notenvergabe zum Fallstrick erhoben, erwiesen sich für die Schulleitung als unerreichbar. Von dem Gymnasium mit dem regelmäßigen Schüleraustausch in die USA und Argentinien hieß es, diese Kosten seien von der Alg-II-Behörde bislang immer verweigert worden. Eine Skandalisierung fand von dieser Seite nicht statt. Der Gedanke, dass diese Ausgrenzung rechtlich unhaltbar und damit überhaupt nicht hingenommen werden müsste, kam diesen Lehrern letztlich vor dem Hintergrund Deutscher Verhältnisse und ihren eigenen Erfahrungen mit behördlicher Ausgrenzung offenbar nicht mehr.

Doch sie haben die Betroffenen dann nach Kräften unterstützt, als diese sich selbst zur Wehr gesetzt haben. Erwerbslose organisieren in Oldenburg das Arbeitslosenzentrum, um eine derartige Gegenwehr zu ermöglichen.

9 Das niedersächsische Schulrecht kennt den Begriff der „Klassenfahrt“ nicht, sondern den der „Schulfahrt“

10 <http://www.schure.de/22410/35,82021.htm>

11 Ebd., 1. Begriffsbestimmung (Schulrecht ist Landesrecht, jedoch sind die diesbezüglichen Länderregelungen untereinander recht ähnlich)

12 BSG, Urteil, 13. 11. 2008, B 14 AS 36/07 R (vgl. [Internet](#))

13 Ebd. Randziffern 18, 19 und 20



BundesARGenTur für Arbeit

DIENSTANWEISUNG

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Leistungsbereiche im Bereich Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Übernahme der Kosten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Auch die differenzierte Darlegung von Gesetzen kann – z. B. von SachbearbeiterInnen im Jobcenter – missverstanden werden. Deshalb hier eine allgemein verständliche Darstellung:

- Jedes von der Schule organisierte Verlassen des Schulgeländes ist eine Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.
- Die gesamten Kosten für jede Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind vom Jobcenter bzw. der optierenden Kommune zu übernehmen.

Oben genanntes gilt für:

Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Berufsbildende Schulen, Gymnasien

...

sog. Ausflüge, Tagesfahrten, Studienfahrten, Kursfahrten, Fahrten die einem speziellen Schulfach zugeordnet werden können (z. B. Sportkursfahrten), Fahrten in Pflicht-, Wahlpflicht-, oder Wahlkursen, von der Schule organisierten Schüleraustausch

...

Fahrten nach Osten, Süden, Westen oder Norden, in das nächste Dorf oder ins Ausland, innerhalb Deutschlands, Europas oder auf jeden anderen Kontinent (auch ins All, wenn das denn die schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes hergeben)

im Frühjahr, Sommer, Herbst und Winter

...

Veranstaltungen die dem sozialen Miteinander dienen

... der Allgemeinbildung dienen

... die der kulturellen Wissensaneignung dienen

... freiwillig erfolgen

... die zur Notenbildung dienen

...

UND: Jede Kombination der genannten Einzelbedingungen ist denkbar!

P.S.: Und für die ganz Pfiffigen unter den SachbearbeiterInnen: Unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Religion, sozialem Status, Intelligenz, Schuhgröße ... der SchülerInnen, der Eltern, der LehrerInnen... sind die realen Kosten dieser Fahrten vollständig zu übernehmen!

SANIERUNG DER KOMMUNEN AUF KOSTEN ARMER KINDER

von Evelyn Schuckardt

Die Bundesregierung hat mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) einen scheinbar großen Wurf gelandet, um Kindern aus Einkommens schwachen Familien den gleichberechtigten Zugang zu Bildung zu ermöglichen. Doch schon im Ansatz wird sichtbar, wie wenig tatsächlich für dieses Ziel getan werden soll. Da ist ein bürokratischer Antragswust zu überwinden, für eine Leistung, die den Namen nicht verdient – so gering ist sie für die Einzelnen bemessen. Schon da liegt der Verdacht nahe, das angegebene Ziel ist nur ein scheinbares und im Grunde sollen andere in den Genuss des Geldes kommen.

Da können wir schon im ersten Jahr lesen, dass die ach so große Geste der Bundesregierung von den Armen gar nicht genügend in Anspruch genommen wird. Nun gut, wenn die Armen die Wohltat nicht wollen, dann eben nicht, dann bekommen's halt andere, die sich wenigstens angemessen darüber freuen.

Auf Anfrage der LINKEN im Bundestag, wohin denn das möglicher Weise übrig bleibende Geld aus dem BuT, also das Geld, das von den Berechtigten evtl. nicht abgerufen wird, denn verbleiben soll, antwortete die Bundesregierung:

„Der finanzielle Ausgleich der kommunalen Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie in den Fällen des Bezugs von Kinderzuschlag und Wohngeld erfolgt unabhängig von den tatsächlichen Ausgaben für Bildung und Teilhabe durch eine Erhöhung des prozentualen Beteiligungssatzes des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 46 SGB II Absatz 6 SGB II). Rückforderungen der Bundesbeteiligung im Falle von nicht verausgabten Mitteln für Bildungs- und Teilhabeleistungen sind seitens des Bundes daher nicht vorgesehen.“ (BT-Drs. 17/5633).

Nicht abgerufene Mittel können bis einschließlich 2012 zur Haushalts-sanierung der kommunalen Kassen genutzt werden. Da frage ich mich, welches Motiv sollen Städte und Gemeinden haben, die durch die Verteilung der Steuern die Vorletzten sind, die vom Reichtum des Landes ihren kleinen Teil abbekommen, sich anzustrengen, die Mittel aus dem BuT unter die Kinder zu bringen? Da freut man sich doch über jeden Cent, der in der Kasse bleibt. So auch in Oldenburg. Obwohl in Oldenburg mehr Berechtigte erreicht werden konnten als im Bundesdurchschnitt, blieb von den knapp drei Millionen Euro, die die Stadt für „Bildung und Teilhabe“ 2011 erhalten hatte, rund die Hälfte übrig.

Von diesem Geld konnte man also reinen Gewinns 720.000 Euro für den Bau von zwei Schulmensen verwenden. Die verbleibenden fast 600.000 Euro stützten den Haushalt der Stadt.

Um nicht falsch verstanden zu werden: Ich begrüße ausdrücklich den Ausbau von Ganztagschulen, können sie doch auch ein Schritt sein, das ausgrenzende gegliederte Schulsystem zu überwinden. Doch wenn sich eine Stadt ohnehin dazu

entschlossen hat, ihre Schulkinder möglichst ganztägig zu betreuen, muss sie sich schon vorher überlegt haben, woher das Geld für die notwendigen Investitionen kommen soll. Und die restlichen 600.000 Euro verschwinden im Haushalt, statt den Kindern zu Gute kommen.

Selbstverständlich freut sich jede Kommune über Geld, das zusätzlich „vom Himmel“ fällt, und sie hält ihr dünnes Hemd auf. Doch ist es nicht unverantwortlich und verwerflich, wenn armen Kindern in die Tasche gegriffen wird?

Sollten sich Politik und Verwaltung nicht lieber überlegen, wie sie nicht abgerufene BuT-Mittel den Kindern direkt zu Gute kommen lassen kann, statt gierig und fantasielos das Geld erst mal dem Haushalt zuzuführen? Ein Handeln, das ab 2013 zudem dazu führt, dass es für die Bildungs- und Teilhabeleistungen der Kinder zukünftig noch weniger Geld vom Bund geben wird:

„Ein dauerhaft geminderter Kompensationsbedarf für die genannten Leistungen führt jedoch im Rahmen der ab 2013 vorgesehenen Anpassung des Beteiligungssatzes zu einer entsprechenden Minderung des Beteiligungssatzes.“ (BT-Drs. 17/5633)

Das Bildungs- und Teilhabepaket ist so schlecht von der Bundesregierung gepackt, dass am Ende nur ungenießbare Krümel ohne Nährwert für die Kinder übrig bleiben.

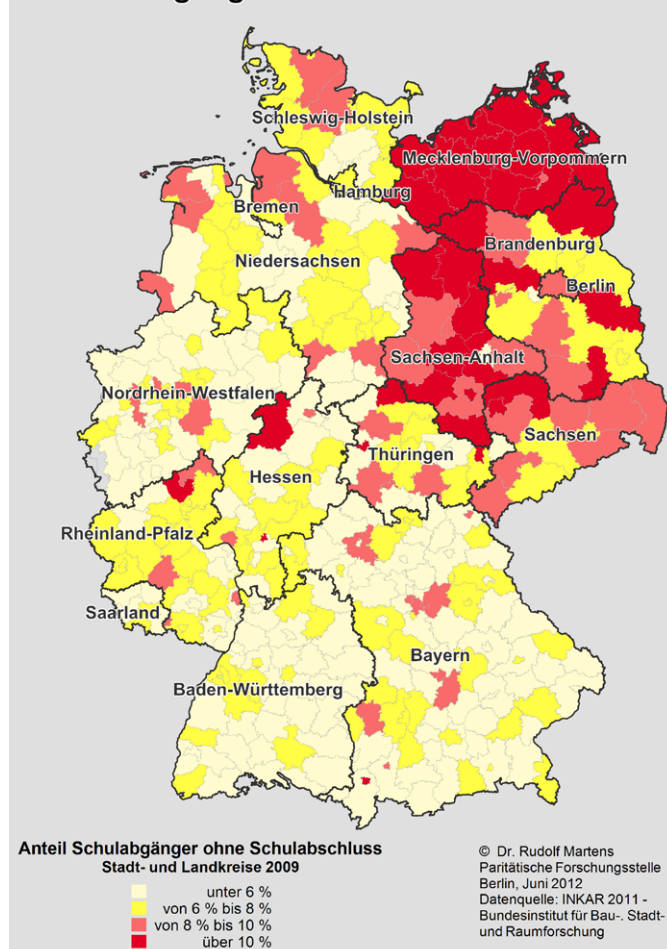
Ein Blick auf die Bildungslandschaft Deutschland

von Dr. Rudolf Martens

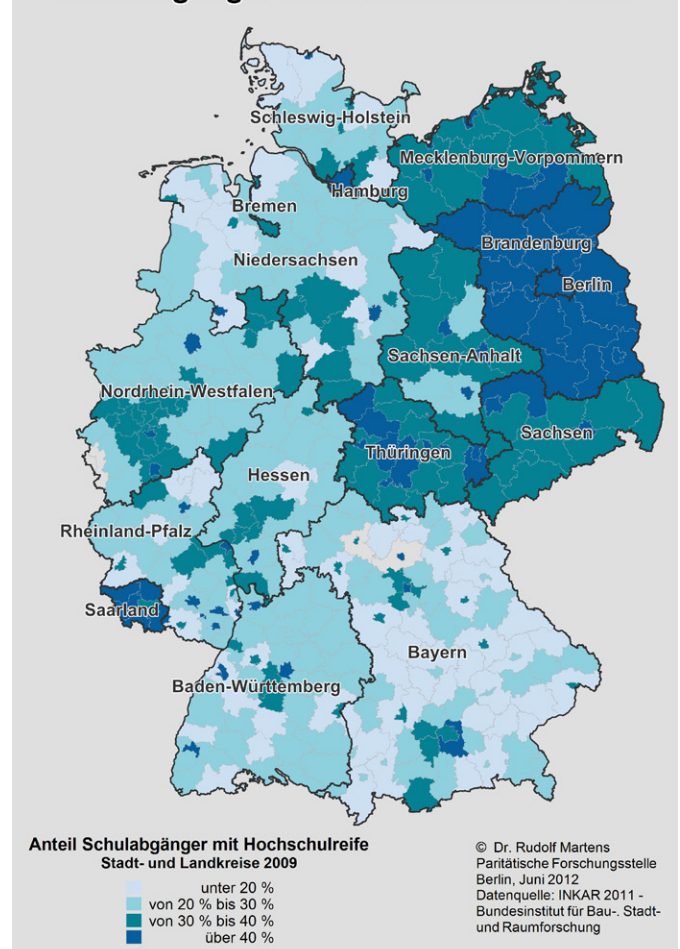
Karten sind ein probates Mittel, um soziale Verhältnisse zu visualisieren. Der ausgesprochene Charme dabei ist die selbsterklärende Wirkung. Bundes- oder Landesdurchschnitte verdecken, ja verwischen Problemgebiete – die potentiellen „Hinterhöfe“. Der Durchschnitt ist der Freund der Politik: eine Kartendarstellung löst dagegen den Durchschnitt auf.

Schauen wir uns die Bildungslandschaft in Deutschland an: Schulabgänger ohne Schulabschluss im Kontrast zu Schulabgängern mit Hochschulreife. Überraschend ist das eindeutige Ost-West Gefälle in Karte 1. In den neuen Bundesländern finden sich sehr viele Kreise und kreisfreie Städte mit hohen Schulabgängerzahlen ohne Schulabschluss – von 8 bis über 10 Prozent; in Westdeutschland sind entsprechende Gebiete lediglich einzeln eingestreut. Ganz anders liegt der Fall bei der Hochschulreife: Auch hier lässt sich in Karte 2 ein Gefälle beobachten, aber von Ost nach West. In den neuen Bundesländern erlangen flächendeckend deutlich mehr Schüler die Hochschulreife als in Westdeutschland - überwiegend mit Werten zwischen 30 bis über 40

Schulabgänger ohne Schulabschluss 2009



Schulabgänger mit Hochschulreife 2009



Datenquelle: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (INKAR 2011)

Prozent, besonders ragen Brandenburg und Berlin heraus mit besonders hohen Prozentzahlen von über 40 Prozent. Innerhalb Westdeutschlands fällt Bayern mit fast flächendeckend niedrigen Zahlen auf, mit einem Anteil der Schüler mit Hochschulreife von zu meist unter 20 Prozent.

Großflächig gesehen ist die Bildungslandschaft in Deutschland sehr widersprüchlich: Hohe Schulabgängerzahlen ohne Schulabschluss sind in Ostdeutschland verknüpft mit hohen Schülerzahlen, die die Hochschulreife erlangen. Bei Schulabgängern ohne Schulabschluss ist die Berufskarriere stark gefährdet und es droht Niedriglohn, prekäre Beschäftigung, Hartz IV. Bundesländer, die dies zulassen, fahren eine riskante Bildungspolitik, auch wenn sie gleichzeitig hohe Abiturientenzahlen hervorbringen. Ob die gut ausgebildeten jungen Menschen im Bundesland bleiben ist durchaus fraglich, sie können in Regionen wandern mit höheren Löhnen und attraktiveren Arbeitsplätzen. Zum Beispiel nach Bayern mit seinen deutlich geringeren Zahlen bei Schülern mit Hochschulreife.

Der Vorwurf an die deutsche Bildungspolitik, eine unabgestimmte Kleinstaaterei zuzulassen, wird durch eine einfache Kartendarstellung offensichtlich. Den Preis zahlen die Schüler, die keinen Bildungsabschluss erlangen konnten und denen eine soziale Deklassierung droht. Aber auch *die* Schüler zahlen einen Preis, die ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können, weil sie vor der Erlangung der Hochschulreife aus dem Schulsystem herausselektiert wurden.

(Dr. Rudolf Martens leitet die Paritätische Forschungsstelle)

Landkreis Leer: Eine Benachteiligung geistig behinderter Schüler gestoppt

Seitens der Landkreisverwaltung Leer werden die Rechte behinderter Menschen unter Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) massiv beschnitten. Wie um diese Beobachtung weiter zu untermauern, verweigerte Leer einem behinderten Schüler die Zahlung des persönlichen Schulbedarfs, da er der Schulpflicht nicht in einer allgemeinbildenden Schule nachkäme, sondern als „geistig Behinderter“ eine Tagesbildungsstätte besuche.¹

Der vom Sozialgericht Aurich zur Zahlung des Geldes für die Schulausstattung verurteilte Landkreis Leer² zeigte noch immer kein Einsehen. Er brauche nicht zu zahlen, denn Tagesbildungsstätten zählten in Niedersachsen nicht zu den allgemeinbildenden Schulen und nur für den dort benötigten persönlichen Unterrichtsbedarf müsse er die Leistung erbringen.

Das sofort eingeschaltete Bundessozialgericht (BSG) wies Leer nun erneut zurecht und stellte klar: Spezialvorschriften zur Einordnung bestimmter Schulformen nach Landesrecht können beim Schulbedarf nicht zur Anspruchverneinung führen. Das BSG stellte klar:

„Nach dem Gesetzeskontext, der Historie der Vorschrift sowie deren Sinn und Zweck“ (des § 24a SGB II, heute § 28, 3 SGB II) sind weder der Besuch einer bestimmten Schulform noch das Anstreben eines bestimmten Schulabschlusses Voraussetzung für die Zahlung der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf. Dies verbiete bereits die „Beachtung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes“ (des Grundgesetzes, d. Verf.).

1 Die Leistungsberechtigte wurde von dem besonders im Behinderten- und Sozialhilferecht engagierten Anwalt Alfred Kroll vertreten. Informationen zu von ihm vertretenen Verfahren unter www.behindertemenschen.de oder unter www.rechtsanwalt-kroll.de

2 Der Landkreis Leer verwaltet die Leistungen des SGB II als „optierende Kommune“ in eigener Verantwortung. Näheres zum Rechtsstreit z. B. in [Terminvorschau](#) und [-bericht](#) des Bundessozialgerichtes zur Verhandlung am 19. 6. 2012. Aktenzeichen: SG Aurich, S 35 AS 957/09; Bundessozialgericht, B 4 AS 162/11 R

Träumen, Nachdenken, Umdenken?

von Gerd Winter

Das diffuse Licht einer einsamen Lampe beleuchtet die Kneipe und lässt die drei Gestalten am Tresen nur schattenhaft erkennen. Biergläser und Whiskybecher dümpeln in Alkoholischen, die die schmierige Theke bedecken.

„Mach uns noch eine Runde Willi, oder war dein Name Olli? Ist ja auch egal.“

Der Mann, der scheinbar der Wirt ist, bewegt den dicken Bauch unter seinem fleckigen T-Shirt, legt die zerkaute Zigarre in den übervollen Aschenbecher und schraubt die Schnapsflasche auf. Der Bierhahn gurgelt und lässt das gelbe Getränk mit viel Schaum in die Gläser rinnen.

„Ist ja eigentlich Feierabend, Polizeistunde und so, gibt also nur noch Durchgezapftes, so lange du willst und so lange du bezahlst.“ „Schon gut“ brummt einer der Gäste, fasst in die Tasche und klatscht einen Fünfundzig-Euro-Schein auf's Brett, so dass die leeren Gläser hüpfen und die Pfützen auseinander spritzen.

Gierig greifen die Hände des Wirtes danach und der Geldschein verschwindet in der Hosentasche. Der Spender hebt sein Glas, die trunkene Stimme hallt im leeren Raum: „Auf diese ungerechte, beschissene Welt und die verfluchten Geldsäcke dieser Erde. Prost, Kameraden.“

Nachdem auch das Bier hinuntergestürzt ist, wischt er sich den Schaum vom Mund und bestellt die nächste Runde. Der Mann ist gut gekleidet, doch jetzt ist sein Hemd zerknautscht, die grauen Haare kleben zerzaust an seinem Kopf. Bartstoppeln sprießen um seinen Mund und die Augen stieren betrunken. Im normalen Zustand wäre er nie auf die Idee gekommen so eine Kneipe zu betreten. Hatte er sich verirrt?

Jetzt legt er seinem Nachbarn den Arm um die Schultern und fragt:

„Kollege, sag mal, wie heißt du und was machst du so?“

„Ich bin Karl, bin öfter hier, der Wirt kennt mich. Bin eigentlich Maschinen-schlossler. Jetzt bin ich Hartz-Vier-Schlossler.“

Das Lächeln will ihm nicht gelingen. Entlassen wegen Arbeitsmangel, Punkt! Arbeit weg, Auto weg, Frau weg, Arbeitsamt und nun Alg-Zwei. Die normale Mühle folgt. Bewerbungstraining mit fünf Bewerbungen im Monat, Ein-Euro-Job wegen besserer Chancen auf dem Arbeitsmarkt und dann? Eine Absage nach der Anderen, mit der Floskel: Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute.

„Alles Mist, wer will mich mit fünfundfünfzig Jahren denn noch haben?“

Karl greift mit zitternden Händen nach seinem Glas und stiert ins Leere.

„Gib uns noch ne Runde, Herr Wirt. Hör zu, Karl, ich muss dir was sagen, mit wem soll ich sonst reden? Ich bin Arno, Arno König, und ich bin bei der Polizei. Tut heute nichts zur Sache. Gutes, bürgerliches Elternhaus, behütete Kindheit und als Jugendlicher bei den christlichen Pfadfindern. Nach dem Abitur habe ich mich bei der Polizei beworben wegen einer sicheren Zukunft. Beamter im gehobenen Dienst. Habe mich hochgearbeitet. Verheiratet, ein Haus gebaut und zwei Kinder in die Welt gesetzt. Die Tochter studiert, der Bengel ist abgehauen, ist bei der Antifa und lebt irgendwo auf dem Punkerplatz. Muss ich irgendwas verkehrt gemacht haben.“

„Soll ich stolz sein auf meine goldenen Litzen? Goldene Litzen. Prost auf die goldenen Litzen. Die nächste Runde, bitte darum! Du Karl, ich will dir was sagen: Einsatzleiter bei der Bereitschaftspolizei. Einsatzleiter bei Demos, Sicherheit und Ordnung und so. Ist nicht lustig. Castor-Transporte, das heißt Atomkraftgegner durch die Jugend jagen, rechtsradikale Völlidioten vor der Wut der Bevölkerung schützen. Das nennt sich Demonstrationsrecht, ist doch pervers.“

„Aber eine Demo bleibt mir im Gedächtnis, da muss ich an dich denken. Ging um «Weg mit Hartz-Vier» oder «Krach schlagen statt Kohldampf schieben». Wie kommt man auf so ein Motto? Ich dachte an linke Chaoten. Also wieder ein paar Hundertschaften in Bereitschaft, Mannschaftswagen und die Hundestaffel, das volle Programm. Aufmarsch des Demozuges am Bahnhof, war gut organisiert. Reden von Armut, Ausgrenzung und Mangelernährung, äußerst friedliches Verhalten während des Marsches. Genug Ordner und Absprachen der Verantwortlichen auf beiden Seiten. Vom Kinderwagen bis zur Oma im Rollstuhl, Gewerkschaften, Parteien und Arbeitsloseninitiativen, alles dabei.“

„Ein bunter Zug von Demonstranten, sogar Trekker, ich erinnere mich. Genau Trecker, weil die Bauern am Milchpreis verhungern, Lautsprecherwagen und Trommelgruppen. Menschen, die ihren Unmut kundtun, indem sie auf Kochtöpfe schlagen. Später dann die Abschlusskundgebung auf dem Marktplatz. Die hatten sogar Musikgruppen eingeladen. Ein paar Reden zum Weiterkämpfen, «Achtzig Euro mehr» und so und eine gute fröhliche Stimmung. Und für mich das Wichtigste: keine Zwischenfälle, keine Verletzten, ich



war beeindruckt! Danach habe ich mich mal mit diesem Hartz-Vier beschäftigt – Mann o Mann, Karl, du kriegst doch auch Hartz-Vier. Wie geht das?“

„Herr Wirt, noch eine Runde, der Karl, der braucht das! Geht doch gar nicht, von Dreihundert und ein paar Zerquetschten kann doch kein Mensch leben. So richtig leben meine ich, das geht doch gar nicht. Wie machst du das?“

„Hör gut zu, Arno. Meine Klamotten hole ich mir in der Kleiderkammer und einen Teil der Lebensmittel bei der Tafel. Mieses Gefühl. Theater, Kino oder Reisen, das war in einem anderen Leben. Basta, Aus, Niente! Der ewige Druck macht mich fertig, einfach krank. Mit fünfundfünfzig Jobs suchen, die es gar nicht gibt. Mitwirkungspflicht heisst das. Vergiss es! ... He Wirt, schenk noch mal ein.“

Der Wirt ist unbemerkt auf seinem Stuhl eingeschlafen, also angelt sich Arno König die Schnapsflasche und schenkt sich und Karl ein.

„Weisst du, Karl, warum ich hier bin und nicht im Bett bei meiner Frau? Seit einiger Zeit habe ich einen Traum, einen bösen Traum, wie sagt man, einen Alptraum. Immer wieder. Lachende Banker in dunklen Anzügen und passenden Kravatten über ihren fetten Bäuchen spielen mit uns, mit dir und mir.“

„Sie wetten auf Staatspleiten, auf das Lebensalter von Berufsgruppen, wahrscheinlich auch auf die Anzahl von verletzten Bullen bei Demos, widerlich! Und ich stehe dazwischen. Mist!“

„Los Karl, einer geht noch bevor ich brechen muss. Dieser Traum macht mich fertig und raubt mir den Schlaf. In der Mitte der Strasse habe ich meine Hundertschaften aufgebaut, halte die Gesellschaft auseinander. Auf der feixende Geldhaie, Börsenmakler, korrupte Polker und Verwaltungschefs, die dieses System stützen. Die stehen vor ihren Bankgebäuden, ihren Glaspalästen aus Geldscheinen und Finanztürmen aus Euromünzen, machen sich einen Spaß daraus ihre Macht zu zeigen. Auf der anderen Seite die Armen, die Arbeitslosen, die verschuldeten Bauern mit ihren Familien ... und vor allem die leeren Augen der Kinder, die nicht am normalen Leben teilhaben können, manchmal nicht genug zum Essen haben und einer ungewissen Zukunft entgegen sehen.“

„Ich zweifel an dieser Gesellschaft, an meinem Beruf und vor allem an mir! Sag mir bitte, Karl, auf welcher Seite stehe ich?“

Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II

Freibetrag für Erwerbstätigkeit auch für Kurzarbeiter

Das Bundessozialgericht (BSG) hat klargestellt, dass auch KurzarbeiterInnen, die aufstockend Alg II beziehen, bei der Anrechnung ihres Einkommens auf die Leistungen nach SGB II ein Freibetrag für Erwerbstätige zusteht.

Voraussetzung für einen Freibetrag für Erwerbstätigen nach § 30 SGB II (heute § 11b Abs. 3 SGB II) sei zwar im Prinzip ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Denn der Freibetrag solle ein Anreiz für die Aufnahme oder zur Aufrechterhaltung von bereits bestehender Erwerbstätigkeit sein, wie das BSG erklärte. Doch gehe die Funktion des Kurzarbeitergelds in die selbe Richtung: Denn trotz Arbeitsausfalls und eines damit einhergehenden Entgeltverlustes solle das Arbeitsverhältnis mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes ja aufrecht erhalten bleiben, wie sich aus den Bestimmungen zum Kurzarbeitergeld im SGB III (§§ 169 ff) ergebe.

BSG, Urteil vom 14. 3. 2012, AZ: B 14 AS 18/11 R, Quelle: BSG-Terminbericht 13/12

Keine Versicherungspauschale bei übergegangenem Einkommen

Nach § 33 Abs. 1 SGB II gehen vorrangige Ansprüche Alg-II-Berechtigter gegenüber anderen Personen oder Leistungsträgern auf die zu-

ständige Alg-II-Behörde über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Alg II nicht erbracht worden wäre. Dies betrifft beispielsweise Unterhaltszahlungen eines geschiedenen Ehemanns an seine frühere Ehefrau, die nun aufstockend Alg II bezieht. Und es gilt bis zur Höhe der geleisteten SGB-II-Zahlung an die Alg-II-Beziehende.

Das BSG hat nun aber entschieden, dass bei solchen an die zuständige Alg-II-Behörde übergegangenen Ansprüchen keine Absetzung eines Freibetrags für angemessene private Versicherungen in Höhe von monatlich 30 EUR erfolgen könne. Die betroffene Klägerin könne daher gegen das beklagte Jobcenter keinen Anspruch auf weiteres Alg II in Höhe von 30 Euro monatlich vom 1. 9. bis zum 31. 12. 2007 geltend machen. Denn sie habe kein Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II erzielt, weil ihr geschiedener Ehemann die Unterhaltszahlungen nicht an sie, sondern insgesamt an das beklagte Jobcenter überwiesen habe. Ein für die Berücksichtigung von Einkommen maßgeblicher Zufluss von Geld lasse sich bei der Klägerin damit nicht feststellen, so das BSG. Das Gericht meinte, dass damit auch die Berücksichtigung von Absetzbeträgen nach § 11 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit der Alg II/Sozialgeld-Verordnung ausscheide. Folglich müsse das Jobcenter auch keine Versicherungspauschale in Höhe von 30 EUR im Monat von den Unterhaltszahlungen absetzen.

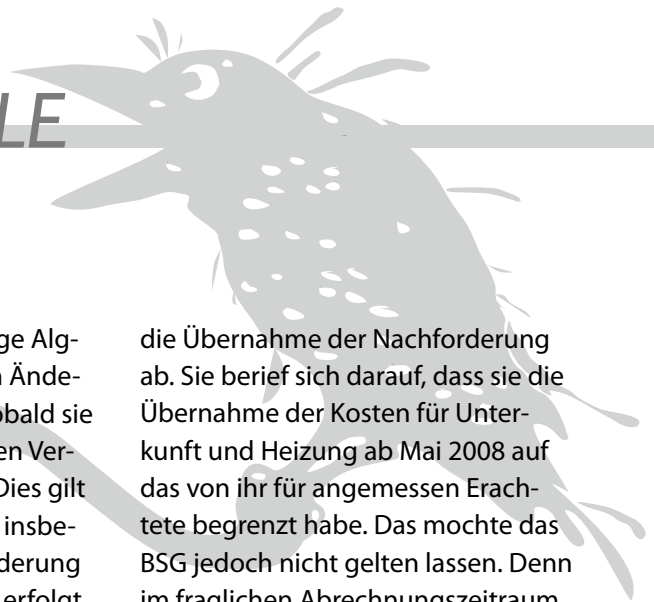
Das Gericht hat zugleich jedoch darauf hingewiesen, dass ein Anspruch nach § 33 Abs. 1 SGB II immer nur insoweit auf das Jobcenter übergehen könne, als er im Falle der rechtzeitigen Erfüllung bei der Bedarfsermittlung als Einkommen zu berücksichtigen gewesen wäre. Absetzbeträge wie z. B. die Versicherungspauschale würden daher vom Anspruchsübergang gar nicht erfasst, da das Jobcenter sie im Falle der rechtzeitigen Zahlung nicht als Einkommen berücksichtigen dürfe.

Dies führe auch nicht etwa zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung der Alg-II-berechtigten Klägerin. Denn der Anspruch in Höhe der Absetzbeträge (hier 30 Euro Versicherungspauschale) verbleibe weiterhin bei ihr. Sie könne diese 30 EUR weiterhin gegenüber ihrem Schuldner – dem Ex-Mann – geltend machen. Über diese Ansprüche der Klägerin gegenüber dem geschiedenen Ehemann habe das Gericht im vorliegenden Verfahren aber nicht zu befinden gehabt, weshalb die Revision im Ergebnis keinen Erfolg haben konnte, erklärte das BSG.

BSG, Urteil vom 14. 3. 2012, AZ: B 14 AS 98/11 R, Quelle: BSG-Terminbericht 13/12

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung des BSG mag rechtlich wohlbegründet sein. Sie wirkt aber für alle diejenigen, die im Alltag mit dem Alg II und den diese Leistung verwaltenden Behörden zu tun haben, sehr theoretisch und un-



glücklich. Denn nach den Erfahrungen der ALSO ist oft fraglich, ob die zuständige Alg II- Behörde wirklich so gewissenhaft vorgeht, wie sie dies nach der oben geschilderten Entscheidung eigentlich tun müssten. Die betroffenen UnterhaltsschuldnerInnen dürften jedenfalls ebenso wie viele betroffene Alg-II-Berechtigte nicht unbedingt wissen, welche Beträge vom Alg II genau abzusetzen sind. Von den zuständigen Alg-II-Behörden werden sie das kaum erfahren, denn die üben ihre Beratungspflicht oft nicht oder nur sehr nachlässig aus. Das müssten sie aber eigentlich erfahren, um nachrechnen zu können, ob das Jobcenter wirklich nur den Teil des vorrangigen Unterhalts einfordern, den sie auch anrechnen dürfen. Und betroffenen Alg-II-Berechtigten, deren Ansprüche an die zuständige Behörde übergegangen sind – dies könnten z. B. auch Ansprüche an einen früheren Arbeitgeber oder solche auf Sozialleistungen sein – bleibt es nach dieser Entscheidung wohl nicht erspart, ihre entsprechenden Forderungen an Schuldner einzeln geltend zu machen und gegebenenfalls auch einzuklagen.

Nachzahlung muss übernommen werden

Das BSG hat betont, dass bei einer Nachforderung von Betriebs- und Heizkosten aufgrund der Nebenkostenabrechnung des Vermieters eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 48 SGB X eintritt. Alg-II-Berechtigte müssen daher keinen gesonderten Antrag auf Übernahme der Kosten stellen.

Vielmehr muss die zuständige Alg-II-Behörde darauf mit einem Änderungsbescheid reagieren, sobald sie Kenntnis von den geänderten Verhältnissen bekommen hat. Dies gilt nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB X insbesondere dann, wenn die Änderung zu Gunsten der Betroffenen erfolgt.

Die Nachforderung der Betriebs- und Heizkosten sei von der zuständigen Alg II-Behörde als tatsächlicher Bedarf zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu berücksichtigen – also im Monat, in dem Alg-II-Beziehende sie bezahlen müssen. Dies bedeute aber nicht, dass die ARGE die Angemessenheit der Übernahme anhand der Verhältnisse im Monat der Fälligkeit der Nachforderung zu prüfen habe, so das BSG. Vielmehr sei die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen im Zeitraum ihrer Entstehung zu beurteilen. Dies ergibt sich für das BSG aus der Schutzfunktion des § 22 Abs. 1 SGB II, wonach die Unterkunfts- und Heizkosten als Bedarf so lange anzuerkennen sind, wie es Alg-II-Berechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist die Kosten zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Konkret ging es in dem vom BSG behandelten Fall um eine Alg-II-Beziehende, die von ihrem Vermieter im Januar 2009 die Abrechnung der Betriebs- und Heizkosten für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2007 erhalten hatte. Insgesamt forderte der Vermieter von ihr eine Nachzahlung von 700,15 EUR. Doch die zuständige Alg-II-Behörde lehnte

die Übernahme der Nachforderung ab. Sie berief sich darauf, dass sie die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung ab Mai 2008 auf das von ihr für angemessen Erachtete begrenzt habe. Das mochte das BSG jedoch nicht gelten lassen. Denn im fraglichen Abrechnungszeitraum, dem Jahr 2007, habe die zuständige Alg-II-Behörde noch die vollen Kosten übernommen. Die Behörde habe diese Kosten erst ab Mai 2008 abgesenkt. In diesem Zusammenhang spiele es auch keine Rolle, dass die zuständige Alg-II-Behörde schon in 2007 mit Aufforderungen zur Senkung der Unterkunfts-kosten deutlich gemacht habe, dass sie diese Kosten für zu hoch hielt, so das BSG. Vor dem Hintergrund der Schutzfunktion des § 22 Abs. 1 SGB II sei entscheidend, dass die konkrete Absenkung der Kosten für Unterkunft und Heizung erstmals im Mai 2008 wirksam wurde, entschied das Gericht.

*BSG, Urteil vom 6. 4. 2011,
AZ: B 4 AS 12/10 R, Quelle: sozial info 2/2011*

Schrittweise Mietanpassung nach nicht erforderlichem Umzug

Nach § 22 Abs. 1 SGB II gilt, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung nur soweit anerkannt werden, wie diese angemessen sind. Erhöhen sich nun nach einem Umzug die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, erkennt dies das Jobcenter nicht an, wenn der Umzug nicht erforderlich war. In diesen Fällen des nicht erforderlichen Umzugs wird es nur die bisherigen Kosten der Unterkunft und der Heizung als

Bedarf anerkennen. Diese gekappten Kosten sind jedoch nicht als dauerhafte Festschreibung der Unterkunftskosten misszuverstehen. Sie sind vielmehr entsprechend der Preisentwicklung am Wohnungsmarkt für die Miete anzupassen, so das Sozialgericht (SG) Berlin. Ebenso seien auch die anzuerkennenden Betriebs- und Heizkosten zu dynamisieren.

Im vom SG Berlin entschiedenen Fall ging es um eine Frau, die während des Bezuges von Alg II umgezogen war. Ihre neue Miete betrug ab Januar 2009 300 EUR (260 EUR Grundmiete plus 40 EUR für die kalten Betriebskosten wie Wasser, Abwasser usw.), dazu kamen noch 30 EUR monatlicher Abschlag für die Heizkosten. Doch das zuständige Jobcenter erkannte diese neuen Kosten für Unterkunft und Heizung nicht in vollem Umfang als Bedarf im Rahmen des Alg II an. Es war der Ansicht, dass der Umzug der Betroffenen nicht erforderlich war. Das Jobcenter orientierte sich vielmehr an den Kosten der früheren Wohnung und erkannte nur fiktive Kosten in Höhe von 285,42 EUR als Bedarf an (200 EUR Grundmiete plus 57 EUR für die kalten Betriebskosten plus 28,40 EUR für die Heizkosten).

Was die Erforderlichkeit des Umzugs anbelangte, so gab das SG in seinem Urteil dem Jobcenter Recht. Denn erforderlich sei ein Umzug nur, wenn dafür gewichtige Gründe sprächen, die auch jemanden zum Umzug in eine teurere Wohnung veranlassen hätten, der oder die kein Alg II beziehe. Nun habe die Klägerin zwar

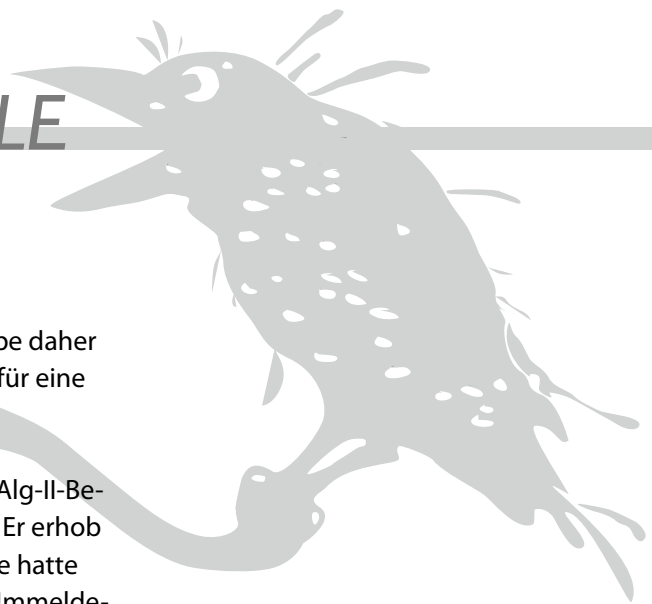
einen solchen Grund genannt, den Verkehrslärm in der Straße der alten Wohnung. Eine genaue Prüfung durch das Gericht habe aber ergeben, dass dieser Lärm zwar nicht niedrig, aber auch nicht übermäßig hoch gewesen sei. Auch nachts werde ein Grenzwert von 65 bis 70 Dezibel nicht erreicht. Eine zu Gunsten der Betroffenen zu berücksichtigende nachweisbare Gesundheitsgefährdung sei von der Klägerin nicht behauptet worden. Und außerdem lägen die Werte für den Verkehrslärm der neuen Wohnung nach der Berliner Verkehrslärmkarte genau so hoch wie die der alten Wohnung. Nachts sei es dort wahrscheinlich sogar lauter, so das SG.

Das SG ist jedoch weiter der Ansicht, dass die in § 22 Abs. 1 SGB II vorgesehene Mietkappung bei nicht erforderlichem Umzug nicht als **dauerhafte** Festschreibung der zukünftig vom Jobcenter anzuerkennenden Kosten für Unterkunft und Heizung auf die für die alte Wohnung entsprechend gezahlten Kosten zu verstehen sei. Eine solche Gesetzesauslegung gehe weit über die vom Gesetzgeber mit der Regelung im § 22 Abs. 1 SGB II beabsichtigten Verhinderung einer Leistungsoptimierung durch grundlosen Umzug in eine teurere, aber noch angemessene Wohnung hinaus. Zudem schränke man dadurch auch das Recht auf Freizügigkeit im Sinne von Artikel 11 des Grundgesetzes für Alg-II-Berechtigte in unverhältnismäßiger Weise ein.

Die Kappung der Miete habe daher dann zu enden, wenn ein wichtiger

Grund zum Umzug neu entstehe. Dies könne z. B. dadurch geschehen, dass sich die Größe der Bedarfsgemeinschaft verändere (etwa durch Geburt eines Kindes, d. V.). Oder, weil sich die Miete für die alte Wohnung verteuere. Letzteres könne die zuständige Alg-II-Behörde berücksichtigen, indem sie die Preissteigerungen bei Grundmiete, Betriebs- und Heizkosten auf die alte Miete aufsattele.

Um die angemessenen Kosten der neuen Wohnung im Jahr 2011 zu bestimmen, hätte das Jobcenter sich somit im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Kosten der alten Wohnung beziehen und diese gemäß der Preisentwicklung fortzuschreiben müssen. Eine Abfrage des örtlichen Mietspiegels ergäbe hier eine Preissteigerung bei der Grundmiete von zehn Prozent von 2008 bis 2011, die angemessene Grundmiete hätte 2011 also bei 220 EUR gelegen. Für die kalten Betriebskosten habe sich im selben Zeitraum eine Steigerung von 1,05 EUR je qm auf 1,08 EUR je qm ergeben, mithin seien in 2011 40,92 EUR als angemessen anzuerkennen gewesen. Und die Heizkosten seien in Berlin im fraglichen Zeitraum gar um 13 Prozent gestiegen, so dass statt des in 2008 verlangten Abschlags in 2011 72 EUR anzusetzen seien. Insgesamt ergäbe sich somit im Jahr 2011 ein Gesamtwert der dynamisierten Bedarfe für die Kosten von Unterkunft und Heizung in Höhe von 332,92 EUR. Da dieser Gesamtwert über den entsprechenden gesamten Kosten der neuen Wohnung von 330 EUR lägen, seien letztere ab 2011 in vollem Umfang zu übernehmen, so das Gericht.



Sozialgericht Berlin, Urteil vom 11. 11. 2011, AZ: S 37 AS 14345/11, Quelle: info also 1/2012

Kosten für Nachsendeauftrag sind Umzugskosten im engeren Sinn

Auch die Kosten für einen Nachsendeauftrag bei der Post sind von der zuständigen Alg-II-Behörde zu übernehmen, wenn diese dem Umzug zugestimmt hat. Dies hat das SG Mannheim entschieden. Die Behörde muss die entstehenden Kosten nach § 22 Abs. 3 SGB II übernehmen, wenn diese vor dem Umzug beantragt worden sind.

Eingefordert hatte diese Kosten ein Alg-II-Berechtigter, der sich auf Druck der zuständigen Alg-II-Behörde eine günstigere Wohnung suchen sollte. Er hatte sich, nachdem er eine solche günstige Wohnung gefunden hatte, den Umzug von der Alg-II-Behörde genehmigen lassen. Außerdem hatte er im Vorfeld des Umzugs auch bei der Behörde die entstehenden Umzugskosten beantragt. In diesem Rahmen hatte er auch die Kosten für die Ummeldung des Telefon- und Internetanschlusses in Höhe von 59,95 EUR sowie die für einen Nachsendeauftrag in Höhe von 15,20 EUR verlangt.

Doch das Jobcenter lehnte diese Anträge ab. Es wollte nur die Kosten für das Umzugsunternehmen zahlen. Die Ummeldekosten und der Nachsendeauftrag bei der Post seien jedoch nicht übernahmefähig, da sie weder unter den Begriff der Wohnungsbeschaffungs- noch der

Umzugskosten fielen. Es gäbe daher keine rechtliche Grundlage für eine Erstattung dieser Kosten.

Das mochte der betroffene Alg-II-Beteiligte nicht hinnehmen. Er erhob Klage vor dem SG. Und diese hatte auch Erfolg. Bezüglich der Ummeldekosten für Telefon und Internet gab die Alg-II-Behörde schon während der Gerichtsverhandlung nach. Und in Bezug auf die Kosten des Nachsendeauftrags entschied das SG, dass diese zu den Umzugskosten „im engeren Sinne“ zählten. Zwar handle es sich bei der Übernahme solcher Umzugskosten eigentlich um eine Entscheidung, die im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde stehe. Im vorliegenden Fall sei das Ermessen der Behörde aber auf Null verringert gewesen, weil sie selbst den Umzug veranlasst habe.

SG Mannheim, Urteil vom 12. 12. 2011, AZ: S 10 AS 4474/10, Quelle: sozial info 1/2012

Anmerkung der Redaktion:

In Fällen wie diesen sollten Betroffene, denen die Behörde den Umzug genehmigt hat, unbedingt vorher alle mit dem Umzug in Verbindung stehenden Kosten beantragen. Dies ist zwingende Voraussetzung für eine Erstattung. Also: vorab Druck machen!

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III

Einstellungszusage: Keine Pflicht zur Meldung als arbeitsuchend

Nach § 38 SGB III sind Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, dazu verpflichtet sich drei Monate vor dem Ende bei der Arbeitsagentur rechtzeitig arbeitsuchend zu melden. Liegen weniger als drei Monate zwischen dem Zeitpunkt, an dem Betroffenen die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, und dem Zeitpunkt des Vertragsendes, etwa wegen einer Arbeitgeberkündigung, verkürzt sich diese Frist. Und zwar auf drei Wochentage, an denen die Arbeitsagentur geöffnet hatte. Wer gegen diese Meldepflicht verstößt, obwohl er davon gewusst hat, der bzw. dem droht eine einwöchige Sperrzeit.

Die Verpflichtung zur Meldung als arbeitsuchend gilt nach einem Urteil des Sozialgericht (SG) Chemnitz jedoch nicht, sofern jemand bereits zum fraglichen Zeitpunkt ein sofort anschließendes anderes Arbeitsverhältnis nachweislich in Aussicht hatte. Können Betroffene das Folgearbeitsverhältnis dann unvorhergesehen erst später antreten und müssen deshalb Arbeitslosengeld beantragen, so darf das nicht mit einer Sperrzeit wegen verspäteter Meldung als arbeitsuchend bestraft werden.

Wie das SG Chemnitz ermittelte, hatte die Klägerin von einem Unter-

nehmen, bei dem sie sich beworben hatte, eine feste Einstellungszusage zum 4. 1. 2010 erhalten (die Einstellungszusage hat das Unternehmen dem SG auch bestätigt). Daraufhin kündigte sie ihren alten Arbeitsvertrag. Doch kam das neue Arbeitsverhältnis wegen einer Verzögerung bei Baumaßnahmen am Firmengebäude überraschenderweise erst zum 5. 2. 2010. zustande. Die Betroffene meldete sich, als sie von der Verzögerung erfuhr, beim Arbeitsamt und beantragte Arbeitslosengeld. Die Arbeitsagentur verhängte sodann eine einwöchige Sperrzeit gegen die Arbeitslose, weil sie sich zu spät gemeldet hätte.

Auf ihre Klage gegen diese einwöchige Sperrzeit hin bekam die Frau nun Recht. Das SG urteilte, dass es für das Vorgehen der Arbeitsagentur keine Rechtsgrundlage gab. Die Klägerin musste nicht damit rechnen arbeitslos zu werden und sich daher nicht sofort nach der Kündigung bei der Arbeitsagentur melden.

SG Chemnitz, Urteil vom 14. 11. 2011, S 26 AL 377/10, Quelle: sozial info 1/2012

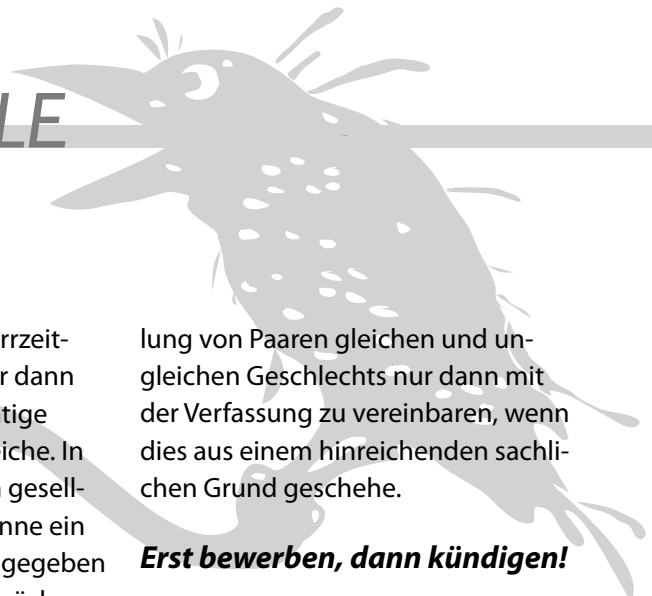
Was beim Umzug zum Partner zu beachten ist

Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, die zu ihrem Partner bzw. ihrer Partnerin ziehen wollen und deswegen ihre Arbeit aufgeben, droht eine Sperrzeit, wenn sie dann Arbeitslosengeld beantragen. Im Prin-

zip haben sie zwar auch dann einen wichtigen Grund für ihre Arbeitsaufgabe, wenn sie nicht verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, wie das SG München entschieden hat. Sie müssen sich aber nachweislich vorab ernsthaft um eine neue Arbeitsstelle am Wohnort des Partners bzw. der Partnerin bemüht haben, wie das SG betonte. Ist dies nicht geschehen, dann droht eine Sperrzeit.

Kläger in dem vom SG entschiedenen Verfahren war ein Mann, der als Rezeptionist in Berlin beschäftigt war. Er lebte mit seinem Freund seit 2005 in einem gemeinsamen Haushalt. Als dieser berufsbedingt umziehen musste, kündigte er am 29. 12. 2007 sein Arbeitsverhältnis, und zwar mit Wirkung zum 29. 2. 2008. Er zog zu seinem Freund nach Bayern und beantragte Arbeitslosengeld. Doch die Arbeitsagentur verhängte eine dreimonatige Sperrzeit gegen ihn. Sie war der Ansicht, dass der Umzug zum Lebensgefährten keinen wichtigen Grund im Sinne des Sperrzeitrechts darstellen könne. Dagegen setzte sich der Arbeitslose dann mit Widerspruch und, nach dessen Ablehnung, auch mit einer Klage zur Wehr.

Das SG München erklärte in seiner Entscheidung nun, dass der Umzug zum Lebenspartner einer eheähnlichen Gemeinschaft prinzipiell mit dem Umzug eines Ehepartners zu seinem/ihrer Partner vergleichbar



sei. Bei Ehepartnern habe das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung den Umzug zum Partner als wichtigen Grund anerkannt, wenn der bzw. die Arbeitslose die alte Arbeitsstelle nicht von der neuen gemeinsamen Wohnung aus erreichen könne. Dies ergäbe sich aus dem in Artikel 6 des Grundgesetzes vorgeschriebenen Schutz von Ehe und Familie, so das BSG.

Umzug kann wichtiger Grund sein, unabhängig von der Lebensform

Das BSG hat inzwischen seine Rechtsprechung erweitert. Auch der Umzug zur Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden eheähnlichen Gemeinschaft könne ein wichtiger Grund sein¹. Das BSG hat dies damit begründet, dass es dem Gesetzgeber zwar nicht verwehrt sei, die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Das bedeute aber nicht, dass deswegen andere Lebensformen zu benachteiligen seien. Solches ergäbe sich auch nicht aufgrund von Artikel 6 des Grundgesetzes. Zumal das Vorliegen eines wich-

tigen Grundes nach der Sperrzeitregelung im SGB III nicht nur dann gegeben sei, wenn der wichtige Grund Verfassungsrang erreiche. In Anbetracht der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse könne ein wichtiger Grund auch dann gegeben sein, wenn beide Partner tatsächlich füreinander eintreten würden und ihre gegenseitige Verpflichtung füreinander ebenso intensiv wie bei Verheirateten empfinden.

In seiner damaligen Entscheidung habe das BSG im Anschluss an das Bundesverfassungsgericht die eheähnliche Gemeinschaft noch auf auf Dauer angelegte Verbindungen zweier Partner unterschiedlichen Geschlechts beschränkt. Zur Frage, ob diese Grundsätze auch auf eine auf Dauer angelegte Verbindung zweier Partner des gleichen Geschlechts gelten sollten, habe es sich bisher nicht geäußert. Nach Ansicht des SG München gibt es jedoch keinen sachlichen Grund dafür, eine Verbindung zweier Partner des gleichen Geschlechts anders zu behandeln. Denn das BSG habe in seiner Entscheidung zur eheähnlichen Gemeinschaft maßgeblich auf die Intensität der Beziehung abgestellt, die diesbezüglich mit der einer Ehe vergleichbar sein müsse. Diese könne auch bei gleichgeschlechtlichen Partnern vergleichbar sein. Auf die Frage der sexuellen Orientierung komme es in diesem Zusammenhang also nicht an. Alles andere wäre auch willkürlich und verstoße dann auch gegen das Gleichheitsgebot in Artikel 3 des Grundgesetzes. Denn danach sei eine Ungleichbehand-

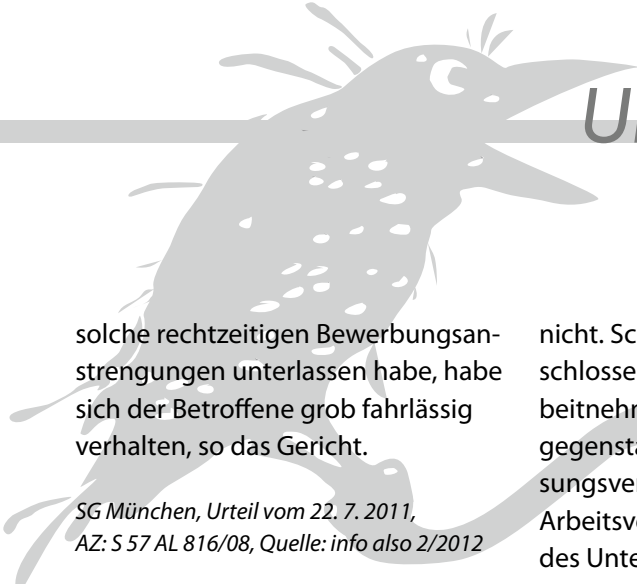
lung von Paaren gleichen und ungleichen Geschlechts nur dann mit der Verfassung zu vereinbaren, wenn dies aus einem hinreichenden sachlichen Grund geschehe.

Erst bewerben, dann kündigen!

Im konkreten Fall sah das SG München die Sperre aber als gerechtfertigt an. Denn der aus Berlin zugezogene Kläger habe nicht bereits vor seiner Kündigung des alten Arbeitsplatzes alles getan, um einen anderen Arbeitsplatz am neuen Wohnort oder in dessen zumutbar zu erreichender Nähe zu erhalten. Er hätte sich aber z. B. rechtzeitig an die Arbeitsagentur wenden und um die Vermittlung einer entsprechenden neuen Arbeitsstelle bitten müssen. Oder aber er hätte selbst rechtzeitig und nachweisbar selbst auf solche Stellen bewerben müssen (wobei es nicht darauf ankomme, ob diese Bemühungen auch Erfolg hatten).

Im vorliegenden Fall ermittelte das SG jedoch, dass der Kläger das Arbeitsamt erst am letzten Tag vor Eintritt der Arbeitslosigkeit einschaltete. Telefonisch und im Internet bewarb er sich ab Januar 2008, also auch erst, nachdem er seine Kündigung schon ausgesprochen hatte. Schriftliche Bewerbungen startete er sogar erst ab März, also zu einem Zeitpunkt, an dem er schon arbeitslos geworden war. Das reichte dem SG nicht. Denn nur solche Bemühungen um eine neue Arbeit, die vor dem Aussprechen der Kündigung erfolgt seien, seien im Zusammenhang mit dem Umzug zum Partner zu Gunsten des Klägers zu berücksichtigen. Indem er

¹ BSG, Urteil vom 29. 4. 1998, AZ: B 7 AL 56/97 R. Das gilt allerdings nur, wenn durch den Umzug eine eheähnliche Gemeinschaft **fortgesetzt** werden soll, also vorher bereits in einer Wohnung mindestens ein Jahr zusammengelebt wurde und die sonstigen Kriterien für eine eheähnliche Gemeinschaft erfüllt sind. Wenn durch den Umzug dagegen erstmals eine eheähnliche Gemeinschaft durch das Beziehen einer gemeinsamen Wohnung **hergestellt** werden soll und die Beziehung vorher nur einige Monate bestanden hat, soll dagegen nach Ansicht des BSG ein Umzug kein sperrzeitrechtlich wichtiger Grund sein (BSG, Urteil vom 17. 10. 2002, AZ: B 7 AL 96/00 R).



solche rechtzeitigen Bewerbungsanstrengungen unterlassen habe, habe sich der Betroffene grob fahrlässig verhalten, so das Gericht.

SG München, Urteil vom 22. 7. 2011,
AZ: S 57 AL 816/08, Quelle: info also 2/2012

Anmerkung der Redaktion: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Fall liegt momentan beim Bayrischen Landessozialgericht (Az: L 9 AL 228/11).

Keine Sperre wegen Aufhebungsvertrag bei vorheriger rechtmäßiger betriebsbedingter Kündigung

Nach Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg darf die Arbeitsagentur keine Sperrzeit verhängen, wenn Arbeitslose einen Aufhebungsvertrag mit dem Arbeitgeber geschlossen haben, nachdem der sie rechtmäßig betriebsbedingt gekündigt hat. Dies gelte erst recht, wenn die in Zusammenhang mit dem Vertrag gezahlte Abfindung nicht die Grenzen des § 1a Kündigungsschutzgesetz überschreite. In solchen Fällen sei das Kündigungsgeschehen nicht zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft manipuliert worden.

In dem Verfahren ging es um eine ältere Arbeitnehmerin, die seit über 30 Jahren im selben Betrieb gearbeitet hatte, als der ihr im November 2007 aus betriebsbedingten Gründen außerordentlich kündigte. Die Kündigung sollte unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 30. 6. 2008 wirksam werden. Dazu kam es aber

nicht. Schon im Dezember 2007 schlossen der Betrieb und die Arbeitnehmerin einen die Kündigung gegenstandslos machenden Auflösungsvertrag. Danach endete das Arbeitsverhältnis auf Veranlassung des Unternehmens zum 30. 6. 2008. Gleichzeitig vereinbarten die Beteiligten auch die Zahlung einer Abfindung in Höhe von 26.500 Euro brutto.

Als die betroffene Arbeitnehmerin dann arbeitslos wurde und Arbeitslosengeld beantragte, verhängte das Arbeitsamt eine zwölfwöchige Sperre gegen sie. Das Amt begründete das damit, dass die nunmehr Arbeitslose ihr Arbeitsverhältnis durch die Zustimmung zum Auflösungsvertrag selbst gelöst habe. Von wem der Vertrag vorgeschlagen worden sei, spiele dabei keine Rolle.

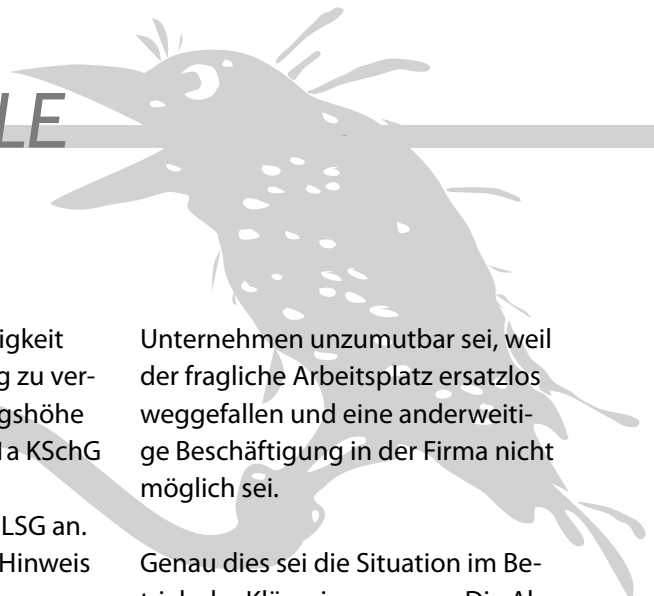
Die Betroffene wehrte sich zunächst nicht gegen die Sperre. Erst im Mai 2009 beantragte sie die Überprüfung des Sperrzeitbescheides durch einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X. Sie verwies dabei auf die vorherige Arbeitgeberkündigung als Ursache für ihre Arbeitslosigkeit. Doch die Arbeitsagentur lehnte diesen Antrag ebenso ab wie den Widerspruch der Betroffenen gegen die Ablehnung des Überprüfungsantrags. Als die Arbeitslose gegen die Ablehnung des Widerspruchs klagte, erhielt sie jedoch Recht. Das Sozialgericht verpflichtete das Arbeitsamt zur Aufhebung der Sperrzeit und zur Nachzahlung des für zwölf Wochen vorenthaltenen Arbeitslosengeldes an die Betroffene. Diese Entscheidung des Sozialgerichts, gegen die

das Amt Berufung eingelegt hatte, hat das LSG nun bestätigt.

Sperrzeitrecht für Anfänger

Zur Begründung führte das LSG zunächst aus: Sinn und Zweck der Sperrzeitregelung des SGB III sei es, die Versicherungsgemeinschaft davor zu schützen, dass Personen ihre Arbeitslosigkeit selbst (mit) herbeiführten. Dies könne z. B. auch durch das Unterschreiben eines Auflösungsvertrags geschehen. Doch gelte dieser Zweck der Sperrzeitregelung nicht schrankenlos. Zu berücksichtigen sei auch, ob Arbeitslose unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände und in Abwägung ihrer Interessen mit denen der Versicherungsgemeinschaft wichtige Gründe für ihr Verhalten hätten, erläuterte das Gericht.

Die Klägerin habe nun einen solchen wichtigen Grund im Sinne von § 144 Abs. 1 SGB III dafür gehabt den Auflösungsvertrag zu unterschreiben. Denn ihr habe nicht nur eine Kündigung zum gleichen Datum gedroht, was allein schon den Abschluss des Aufhebungsvertrags hätte rechtfertigen können. Der Arbeitgeber habe die Kündigung sogar schon rechtswirksam ausgesprochen gehabt. Die Tatsache, dass der Aufhebungsvertrag auch eine Abfindung vorsah, widerspreche dem nicht. Zwar sei das Interesse von demnächst Arbeitslosen daran, eine Abfindung zu erhalten, kein wichtiger Grund im Sinne des Sperrzeitrechts. Die Vereinbarung einer Abfindung in einem solchen Fall führe aber auch nicht automatisch zu dem Schluss, dass Betroffene keinen solchen wich-



tigen Grund für ihr Verhalten haben könnten.

Keine Sperre wegen angemessener Abfindung

Das LSG verwies in diesem Zusammenhang auf den im Zuge der „Hartz-Reformen“ im Jahr 2003 neu in das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) eingeführten § 1a. Dieser solle nach Meinung des Gesetzgebers eine „einfach zu handhabende, moderne und unbürokratische Alternative zum gerichtlichen Kündigungsschutzprozess“ darstellen. Sofern Betroffene nach entsprechendem vorherigem Hinweis des Betriebes die Frist zur Einleitung eines gerichtlichen Kündigungsschutzverfahrens verstreichen ließen, hätten sie danach Anspruch auf eine Abfindung. Und zwar in Höhe eines halben Monatsgehalts für jedes Jahr, in dem das Arbeitsverhältnis bestanden habe. Arbeitsrechtlich führe dies dann dazu, dass die Rechtmäßigkeit der Kündigung gerichtlich nicht mehr zu überprüfen sei.

Das geänderte Arbeitsrecht habe auch Auswirkungen auf das Arbeitsförderungsrecht nach dem SGB III. Das sei schon im Jahr 2003 erkannt worden, jedoch habe der Gesetzgeber damals eine ausdrückliche Regelung im SGB III für entbehrlich gehalten². Auch das Bundessozialgericht habe schon einmal in einer Nebenbemerkung ausgeführt, es erwäge für Verfahren ab dem Inkrafttreten des § 1a KSchG auf eine

Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Arbeitgeberkündigung zu verzichten, wenn die Abfindungshöhe die erwähnte Grenze des § 1a KSchG nicht überschreite³.

Dem schließe sich auch das LSG an. Dies gelte, sofern es keinen Hinweis darauf gebe, dass der Auflösungsvertrag nur geschlossen wurde, um eine ansonsten absehbare Sperrzeit – z. B. wegen sonst notwendiger eigener Kündigung des/der Arbeitslosen – zu umgehen. Eine solche Manipulation sei im vorliegenden Fall aber nicht ersichtlich. Und die Abfindung in Höhe von 26.500 Euro liege bei nach 34 Jahren Betriebszugehörigkeit der betroffenen Klägerin und bei einem Bruttoverdienst von zuletzt 2.544,37 Euro auch im Rahmen des nach § 1a KSchG Angemessenen. Danach wäre sogar eine Abfindung bis zur Höhe von 44.526,48 Euro vertretbar gewesen, errechnete das Gericht.

Kündigung, als die Abteilung schloss

Darüber hinaus habe die Arbeitnehmerin durch ihre Unterschrift unter den Auflösungsvertrag ihre Arbeitslosigkeit auch nicht selbst herbeigeführt. Denn die vorherige betriebsbedingte Kündigung des Unternehmens sei rechtmäßig und wirksam erfolgt. Zwar sei die Betroffene eigentlich unkündbar gewesen. Doch könnten auch ordentlich unkündbare Arbeiter nach § 314 Abs. 1 und § 626 Abs. 2 BGB außerordentlich gekündigt werden. Dies gelte, wenn eine Weiterbeschäftigung dem

Unternehmen unzumutbar sei, weil der fragliche Arbeitsplatz ersatzlos weggefallen und eine anderweitige Beschäftigung in der Firma nicht möglich sei.

Genau dies sei die Situation im Betrieb der Klägerin gewesen: Die Abteilung, in der sie beschäftigt war, habe die Produktion schon länger eingestellt gehabt. Die Klägerin habe zuletzt nur noch Ersatzteile hergestellt, vor allem, um mögliche Kundenansprüche auf Gewährleistung erfüllen zu können. Diese Ersatzteilproduktion sei zum Sommer 2008 aber auch eingestellt worden. Und für eine Weiterbeschäftigung in anderen Unternehmensteilen habe es der Betroffenen an der dafür jeweils nötigen spezifischen beruflichen Qualifikation gefehlt.

Von daher sei die Kündigung des Arbeitgebers rechtmäßig erfolgt. Die Klägerin habe mit dem sie ersetzenden Aufhebungsvertrag ihre Arbeitslosigkeit also nicht (mit-)verursacht. Und der Vertrag habe nicht zu einem früheren Beginn der Arbeitslosigkeit geführt, was sonst auch eine Sperre rechtfertigen könne, erklärte das LSG.

*LSG Baden-Württemberg,
Urteil vom 19. 10. 2011,
AZ: L 3 AL 5078/10, Quelle: info also 2/2012*

² Vgl. Bundestags-Drucksache 15/187

³ BSG, Urteil vom 17. 10. 2007, Az: B 11a AL 47/05

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach SGB XII

Mehrbedarf für Gehbehinderte nur bei aktuellem Besitz eines Ausweises mit Merkzeichen G

Schwerbehinderte, die einen Ausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ vorweisen können, haben Anspruch auf einen Mehrbedarf für Gehbehinderte nach § 30 Abs. 1 des SGB XII. Und zwar in Höhe von 17% der für sie maßgeblichen Regelleistung. Besitzen Betroffene jedoch zunächst keinen Schwerbehindertenausweis für den neuen Bewilligungsabschnitt oder haben sie zunächst kein „G“ im Ausweis, so sollen sie den Mehrbedarf für Gehbehinderte nach Ansicht des BSG nicht rückwirkend nachgezahlt bekommen. Die rückwirkende Anerkennung des Merkzeichens G reiche nicht aus, um für vergangene Zeiträume eine Änderung der Verhältnisse zu bewirken, so das BSG.

Das BSG begründete seine Auffassung damit, dass Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 30 Abs. 1 SGB XII ein solches einschränkendes Verständnis dieser Regelung nahelegten. Der Gesetzgeber habe die Bewilligung dieses pauschalen Mehrbedarfs ausdrücklich an das aktuelle Vorhandensein des Merkzeichens „G“ geknüpft. Wäre dem nicht so, so würde ansonsten eine Korrektur möglicher Entscheidungen des Sozialamts im Gesetz bereits angelegt sein. Dies entspreche nicht dem Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität.

Nun hatte der Kläger im Vorverfahren darauf hingewiesen, dass er durch ein derartig eingegengtes Verständnis des Mehrbedarfsregelung praktisch einen Rechtsverlust für Zeiten erleide, in denen bereits eine Gehbehinderung vorgelegen habe. Dies widerspreche u.a. dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes, der sich aus Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (Rechtsstaatsgebot) ableite. Der 8. Senat begegnete dem jedoch mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Erhöhung des Regelbedarfes, wie sie im früheren § 28 Abs. 1 SGB XII – dem jetzigen § 27 Abs. 4 SGB XII, d.V. - vorgesehen ist, wenn ein Bedarf seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Eine solche Möglichkeit könne im Fall des Klägers durch eines Rücknahmeantrag nach § 44 SGB X überprüft werden.

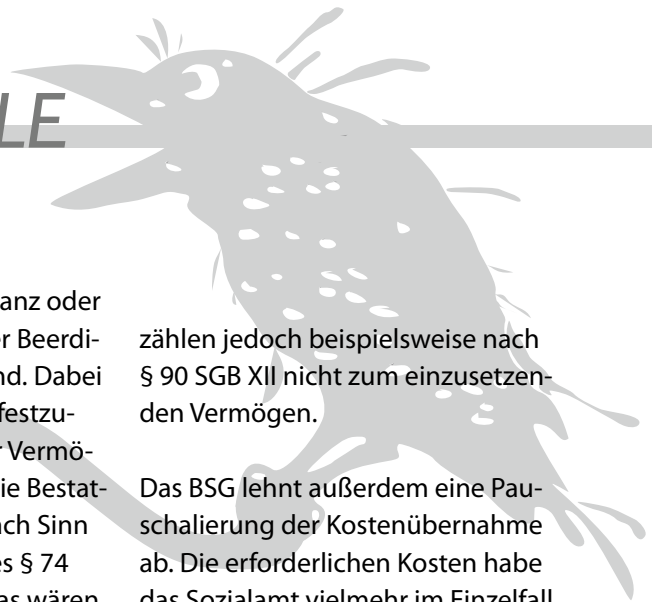
*BSG, Urteil vom 10. 11. 2011,
AZ: B 8 SO 12/10 R,
www.sozialgerichtsbarkeit.de*

Anmerkung der Redaktion:

1. Aus obigem Urteil des BSG ergibt sich, dass sich Betroffene sofort um ein entsprechendes Merkzeichen kümmern sollten, sofern sich ihr Gesundheitszustand entsprechend verschlechtert hat. In diesem Fall sollten sie schnell einen Schwerbehindertenausweis neu beantragen oder aber den bestehenden Ausweis aktualisieren lassen. Solche Anträge können sie beim Versorgungsamt stellen.

2. Wie berechtigt die Befürchtung des Klägers ist, dass die oben umrissene enge Auslegung des § 30 Abs. 1 SGB XII durch den 8. Senat des BSG einen effektiven Rechtsschutz untergraben kann, zeigt sein Fall deutlich: Den Schwerbehindertenausweis erhielt er nach längeren Auseinandersetzungen mit dem für ihn zuständigen Versorgungsamt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. 2. 2004. Und zwar erst dann, als das Amt im Zuge eines Klageverfahrens vor dem SG Hannover im September 2006 klein beigab und einen früheren Bescheid korrigierte. Für die Zeit ab Januar 2006 war zwar noch der vom BSG skizzierte Weg des Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X möglich. Eine Korrektur von vorherigen Zeiten des Bezugs nach SGB XII, indem dem Betroffenen bei rechtzeitiger Zuerkennung des Merkzeichens „G“ auch schon höhere Leistungen zustehen könnten – immerhin ging es hier um 17 Monate – schied allerdings schon nach der bis einschließlich 2010 gültigen Rechtslage aus.

Und dieser Hinweis gilt erst recht, nachdem der Gesetzgeber zum 1. 1. 2011 den Zeitraum, in dem solche Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X gestellt werden können, für den Bereich des SGB XII nach § 116a begrenzt hat auf ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem der Bescheid gültig wird. Für manche Behördenmitarbeiter/-innen muss das geradezu wie eine Aufforderung zur restriktiven Antragsbearbeitung



im Sinne der jeweiligen Sparvorgaben der Amtsleitung wirken.

3. Die Auslegung des 8. Senats überzeugt auch deshalb nicht, weil es sicher mit viel höherem Aufwand für Betroffene verbunden ist einen durch ihre Behinderung verursachten höheren Regelbedarf nachzuweisen. Zumal das ja auch noch rückwirkend geschehen muss. Und die Überprüfung dieses Antrags durch die Behördenverwaltung dürfte auch für diese nicht gerade besonders „praktikabel“ sein. Jedenfalls, wenn sie diese Aufgabe ernst nimmt.

4. Letztlich sollte es nach unserer Auffassung bei der Bewilligung des Mehrbedarfs auch nicht entscheidend auf den Zeitpunkt des „Besitzes“ eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „G“ ankommen. Sondern darauf, ob jemand einen höheren Bedarf hat oder nicht.

Übernahme von Bestattungskosten

Umsonst ist nur der Tod. Die nachfolgende Bestattung ist nicht für lau zu haben, sondern oft teuer. Angehörige mit wenig Geld, die diese Kosten nicht oder nicht vollständig aus eigenem Geld aufbringen können, haben deshalb nach § 74 SGB XII die Möglichkeit die Übernahme der „erforderlichen Kosten“ beim Sozialamt zu beantragen. Das BSG hat sich nun damit beschäftigt, welche Leistungen dabei übernommen werden und wer überhaupt die Übernahme dieser Kosten beantragen kann.

Antragsberechtigt sind nach dem Urteil des BSG nur die Personen, die zivilrechtlich oder gemäß den ge-

setzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise zur Übernahme der Beerdigungskosten verpflichtet sind. Dabei hat das Sozialamt zunächst festzustellen, ob Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, das für die Bestattung vorgesehen ist oder nach Sinn und Zweck der Regelung des § 74 SGB XII einzusetzen wäre. Das wären beispielsweise Sterbegeld, Erbschaft oder Geld aus einem Bestattungsvorsorgevertrag. Dieses Geld ist vorab vollständig für die Bestattungskosten einzusetzen.

Ansonsten sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellenden zu ermitteln. Als Maßstab gelten da die Regelungen zur Einkommensanrechnung nach § 85 bis § 89 SGB XII sowie der Vermögensanrechnung nach den §§ 90 und 91 SGB XII. Das bedeutet z. B. für Alleinstehende in der Regel, dass sie einen Anspruch auf Kostenübernahme haben, wenn ihr Einkommen unterhalb einer Grenze von doppelter Regelleistung (also zurzeit zweimal 374 EUR = 748 EUR) und der angemessenen Kosten der Unterkunft liegt. Bei Familienangehörigen, die mit Antragstellenden in einem Haushalt leben und von ihnen unterhalten werden, kommen dazu noch Familienzuschläge. Und was das Vermögen betrifft, so ist dieses weitgehend anzurechnen, soweit es verwertbar ist. Ein

- selbst bewohntes angemessenes Haus samt Grundstück und Hausrat,
- Familien- oder Erbstück, dessen Verkauf eine besondere Härte bedeuten würde oder
- ein kleiner Barbetrag (für Alleinstehende zurzeit 1.600 Euro)

zählen jedoch beispielsweise nach § 90 SGB XII nicht zum einzusetzenden Vermögen.

Das BSG lehnt außerdem eine Pauschalierung der Kostenübernahme ab. Die erforderlichen Kosten habe das Sozialamt vielmehr im Einzelfall zu ermitteln. Übernahmefähig seien dabei nur Kosten, die unmittelbar dem Herrichten des Grabes und der Bestattung dienen. Nicht übernommen werden könnten dagegen Kosten, die zwar anlässlich des Todes entstehen, aber nicht mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden seien, so das BSG. Kosten für Todesanzeigen, Kaffeetafel, Trauerkleidung oder Danksagungen seien deshalb ebenso wenig zu erstatten wie Kosten, die nach dem Ende der eigentlichen Bestattung anfallen würden (Grabpflege).

Angemessen und damit erstattungsfähig seien die Kosten einer würdigen Bestattung. Dabei sei von dem auszugehen, was Personen mit niedrigem oder mittlerem Einkommen am betreffenden Ort für eine Bestattung auch ausgeben würden. Den Angehörigen, die Leistungen beantragten, sei aber keine genaue Prüfung zuzumuten, welches Bestattungsinstitut das günstigste Angebot mache. Dazu seien Angehörige durch den Tod des Verstorbenen psychisch zu sehr belastet. Vielmehr müsse das Sozialamt alle Kostenansätze übernehmen, die sich innerhalb der Bandbreite des üblichen Marktpreises bewegten, stellte das Gericht fest.

BSG, Urteil vom 25. 8. 2011, AZ: B 8 SO 20/10 R, Quelle: info also 1/2012

Urteil zur GEZ-Gebühr

GEZ-Gebühr darf Existenzminimum nicht untergraben

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zu mehreren Verfassungsbeschwerden entschieden, dass das durch Artikel 1 des Grundgesetzes geschützte sozio-kulturelle Existenzminimum nicht durch die Erhebung von Rundfunkgebühren untergraben werden darf. Die Härtefallregelung im Staatsvertrag der Bundesländer zu den Rundfunkgebühren sei so auszulegen: Rundfunkgebühren sind nur soweit zu erheben, dass den Betroffenen das Existenzminimum verbleibt.

Beschwerdeführerin in zwei Verfahren waren eine alleinerziehende Mutter und ihr Kind, die Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld sowie den – inzwischen von der Bundesregierung gestrichenen – befristeten Zuschlag nach dem SGB II bezogen. Ihre Anträge auf eine Befreiung von der Rundfunkgebühr waren von der zuständigen Rundfunkanstalt abgelehnt worden, weil der Rundfunkgebühren-Staatsvertrag grundsätzlich eine Befreiung ausschließe, wenn Antragstellende den befristeten Zuschlag erhielten.

Ihre Klagen waren vor Gericht ebenso erfolglos geblieben wie die Klage des dritten Beschwerdeführers, der Altersrente und Wohngeld bezog. Letzterer lag damit nur knapp oberhalb der Grenze für Leistungen für AltersrentnerInnen und Erwerbsunfähige nach dem SGB XII. Durch die Zahlung der Rundfunkgebühren wäre er unter dieses durch das SGB XII bestimmte Existenzminimum gera-

ten. Doch auch in seinem Fall lehnte die zuständige Rundfunkanstalt den Befreiungsantrag ab. Sie begründete das damit, dass der Mann nicht zum Kreis der Beziehenden von Sozialleistungen gehöre, die im § 6 Abs. 1 des Staatsvertrages aufgeführt seien.

Das Verfassungsgericht entschied aber, dass die von den Beschwerdeführern mit deren Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen gegen das Grundgesetz (GG) verstoßen würden. Das BVerfG sah nämlich den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 GG verletzt. Die alleinerziehende Mutter und ihre minderjährige Tochter seien gegenüber anderen BezieherInnen von Leistungen benachteiligt, die im fraglichen Zeitraum keinen befristeten Zuschlag bekamen und daher von der GEZ-Gebühr befreit wurden. Diese Ungleichbehandlung sei jedenfalls für die Zeiten nicht zu rechtfertigen, wo die Betroffenen zur Zahlung der Gebühren einen Teil ihrer Regelleistung aufwenden mussten. Und der Rentner wurde verfassungswidrig ungleich gegenüber BezieherInnen von Leistungen nach dem SGB XII behandelt, erklärte das Verfassungsgericht. Denn sein Einkommen lag nur knapp über dieser Einkommensgrenze. Er musste somit zur Finanzierung der Gebühren auf einen Teil seines Einkommens zurückgreifen, das der Regelleistung im SGB XII entsprach.

Es gibt wichtigeres als Verwaltungspraktikabilität

In allen dem BVerfG vorgelegten Fällen beurteilte das Gericht die vorliegende Ungleichbehandlung auch als sachlich nicht zu rechtfertigen.

Insbesondere könne dies auch nicht durch die Berufung auf Gründe der Verwaltungspraktikabilität geschehen. So seien zwar die Beträge, die die alleinerziehende Mutter aus ihrer Regelleistung zur Zahlung der Rundfunkgebühren aufwenden musste, nicht sehr hoch gewesen. Sie stellten aber eine spürbare Belastung für sie dar, weil ihr zum Leben nur das durch die Regelleistung des SGB II sicherzustellende Existenzminimum bleibe. Deshalb belaste es sie schon erheblich, wenn daraus auch nur geringe Beträge fehlen würden.

Das Verfassungsgericht machte für die Verfassungswidrigkeit jedoch nicht den Staatsvertrag der Bundesländer über die Rundfunkgebühren verantwortlich. Denn dieser enthalte in § 6 Abs. 3 eine besondere Härtefallregelung, den die zuständigen Behörden nur einfach verfassungsgemäß anwenden müssten. Die Härtefallregelung erlaube es, die alleinerziehende Mutter und ihr Kind von der Zahlung des Teils der Rundfunkgebühren zu befreien, die ihre Leistungen nach dem SGB II einschließlich des befristeten Zuschlags überstiegen. Ebenso sei es mit dieser Regelung möglich, auch solche Personen teilweise von den Gebühren zu befreien, die keine Sozialleistungen im Sinne des Befreiungstatbestandes des § 6 Abs. 1 des Gebühren-Staatsvertrags erhielten. Und zwar in den Fällen, wo deren Einkommen so knapp über der Regelleistung liege, dass der übersteigende Betrag die Rundfunkgebühr nicht abdecke.

*BverfG, Beschlüsse vom 30. 11. 2011, AZ: 1 BvR 3269/08 und AZ: 1 BvR 656/10 sowie vom 9. 11. 2011, AZ: 1 BvR 665/10
Quelle: sozial info 1/2012*

Impressum

Zeitschrift quer, Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. | Donnerschweer Str. 55 |
26123 Oldenburg

Postfach 13 63 · 26003 Oldenburg | Fon: 0441 - 9 55 84 49 | Fax:
0441 - 16394

E-mail: quer.infos@web.de

Konto: Postbank Ffm 92086-602, BLZ 500 100 60

Redaktion:

Guido Grüner (V.i.S.d.P.), Rainer Timmermann, Siegmund Stahl,
Roman Langner, Nicole Datzler

Künstlerisch-graphische Konzeption und Gestaltung:

Uta Jonischeit

quer erscheint vierteljährlich. ISSN 0934 - 8115

Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewis-
sen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Dank

Wir danken für die Unterstützung durch den ASTA
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.



quer für alle

Der Datensatz zur jeweiligen Ausgabe der quer ist im pdf-For-
mat im Internet zu finden unter:

<http://www.quer-zeitung.de>

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstaussdruck der
Zeitschrift quer durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadt-
teiltruffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist
erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der quer informiert wer-
den will, schreibe uns bitte eine Mail an quer.infos@web.de. Wir
notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen
der neuen Ausgabe hin.

Technische Hinweise zum Ausdruck der Zeitschrift

Die jeweilige Ausgabe kann einen erheblichen Seitenumfang
haben. Auch der Ausdruck nur einzelner Seiten oder Abschnitte
ist möglich, z. B. mit dem kostenlosen Programm pdf-Reader von
Adobe. Adobe bietet den Reader auch in früheren Versionen für
unterschiedliche Betriebssysteme an (Adobe.com). Bei Schwie-
rigkeiten mit einem Datensatz sollte dieser zunächst erneut her-
untergeladen werden. Tritt das Problem weiter auf, teilt uns das
bitte mit.

Wer die quer als Broschüre ausdrucken und binden will, be-
kommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt.
Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht
erlaubt. Sollen Beiträge aus der quer nachgedruckt werden, ist
dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen
zulässig. Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrückli-
cher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die
quer beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung
oder Verwertung an anderer Stelle.

Bildnachweis

S. 9 ALSO; S. 10 bis 15, soweit nicht anders vermerkt, Uta Joni-
scheit; S. 19 privat.

Eigentumsvorbehalt

Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie
der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. „Zur-Ha-
be-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses
Vorbehalts. Wird der/dem Gefangenen die Zeitung nicht per-
sönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der
Nichtaushändigung zurückzuschicken

Anzeige

Top Thema
im neuen Heft

ROHSTOFFE

BAYER plündert die Welt

Herausgegeben von Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG)

info@stichwort-bayer.de
www.stichwort-bayer.de
Postfach 15 04 18
40081 Düsseldorf

STICHWORT
BAYER Das Magazin

KOSTENLOSES PROBEHEFT BESTELLEN, JETZT...

Look back in Anger?

Blick zurück nach vorn

30 Jahre Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg

Kein Grund zum Feiern – solange wir nicht überflüssig sind!

Ein Grund zum Feiern – solange es uns gibt!

**Mit den Weggefährten aus Vergangenheit, Gegenwart
und Zukunft!**

Liebe Freundinnen und Freunde, liebe
Kolleginnen und Kollegen,

Wir laden Euch ein. Kommt nach Oldenburg. Lasst uns gemeinsam zurück und nach vorn blicken. Lasst uns diskutieren, essen, trinken und feiern! Lasst uns gemeinsam überlegen, wie sehr unsere Sache nicht schlecht steht.

30 Jahre Erwerbslosenbewegung – das waren zwei Bundeskongresse, Richtungskämpfe, Vereinigungen und Spaltungen. Das war die Existenzgelddebatte und das Recht auf Arbeit, das war das Ringen um Einfluss und Autonomie, das war mitunter ein Hauen und Stechen, aber auch ein Feiern und Lieben.

Wo stehen wir heute? Zwischen Regel-

satzerhöhung und bedingungslosem Grundeinkommen? Gibt es noch einen roten Faden, gibt es gemeinsame Ziele in unseren Kämpfen?

Wir reichen Euch die Hand, darüber mit uns zu diskutieren – auch denen, die uns kritisieren.

Lasst uns über Politik, über Forderungen, über Bündnisse, Taktik und Strategie reden; lasst uns über unseren Alltag reden und lasst uns feiern – und zwar so, wie wir einmal alle miteinander leben möchten.

Kommt nach Oldenburg, besucht die ALSO, am 8. und 9. September 2012

30 Jahre Erwerbslosenbewegung in Deutschland – Rückblicke und Ausblicke

Samstag, 8. September 2012 im Alhambra, Hermannstr. 83, Oldbg.

- 11:00 Uhr: Stationen der Ausgrenzung und Selbstorganisation –
Ein Rückblick auf 30 Jahre Erwerbslosenpolitik
- 12:30 Uhr: Gemeinsames Mittagessen
- 14:00 Uhr: Der Stand der Dinge – Workshops zu den Themen: „Zahltag“, „Sozialberatung“,
„Soziale Zentren“, „Erwerbslosigkeit“, „Bündnisse und Aktionen“
- 15:30 Uhr: Der Lauf der Dinge – Austausch der Workshop-Ergebnisse
- 16:30 Uhr: Ain't got no cristal ball – Wie soll es weitergehen mit der Erwerbslosenpolitik?
- 18:00 Uhr: Gemeinsames Abendessen
- 20:00 Uhr: Die Verhältnisse zum Tanzen bringen – Uns auch. Party mit Kleinkunst und Musik

Sonntag, 9. September 2012 im ALSO-Zentrum

- 11:00 Uhr: Gemeinsames Frühstück im Arbeitslosenzentrum



Ain't got no cristal ball, but the future is hard to tell....

Anmeldungen bis 29. Juli 2012, damit wir Essen, Trinken und
Übernachtungsplätze organisieren können:

----- ✂ -----

Anmeldung zum Treffen „30-Jahre-ALSO“ am 8. und 9. September 2012 in Oldenburg

Name: _____

Organisation: _____

Telefon: _____

Email: _____

Übernachtung: ja nein

ALSO – Donnerschweer Str. 55 – 26123 Oldenburg – also@also-zentrum.de

„quer“ – die zarteste Versuchung seit es Fachzeitschriften gibt!

Ein ehrlich gemeinter und unabhängiger Appell an die LeserInnen der online Fachzeitschrift „quer“

Wir, der Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems und die Arbeitsloseninitiative Wilhelmshaven / Friesland haben uns sehr gefreut, dass sie wieder da ist. „Unsere **quer**“, die wir in der letzten Zeit so vermisst haben. Wir können uns vorstellen, dass es bundesweit vielen Initiativen und Leserinnen und Lesern genau so ergangen ist?

Jetzt ist sie wieder da, zwar online und nicht in gedruckter Ausgabe, aber genauso kritisch und voller Informationen und Anregungen wie eh und je.

Warum die **quer** online erscheint, müssen wir nicht erklären, das konnten alle, die Interesse an einer unabhängigen, Fachzeitschrift für Erwerbslose haben, in der ersten online Ausgabe nachlesen. Die **quer** war immer kritisch, sie hat kein Problem unter Tisch fallen lassen und immer da den Finger in die Wunde gelegt, wo es angebracht und notwendig erschien. Das wird sich in der online Ausgabe sicherlich fortsetzen, denn es ist notwendig, Diskussionen anzuregen und über fachliche Gegebenheiten zu informieren.

Hierfür danken wir allen Akteuren der **quer**-online außerordentlich und können das Engagement der Macherinnen und Macher gar nicht hoch genug würdigen.

Das alles lässt sich leider nicht aus der Hand schütteln, auch eine online Zeitschrift macht sich nicht von allein. Viele von uns freuen sich beim Erscheinen der **quer**-online, holen sich über diesen Weg Informationen und Anregungen für ihre Arbeit vor Ort, aber denken in erster Linie nicht darüber nach, wie die Zeitschrift entsteht und wie viele Stunden, Tage ja Wochen Arbeit dahinter steckt. Über die Kosten denken wir alle sicherlich noch weniger nach,

wir sind froh, das neue Exemplar im Netz zu finden oder auch ausgedruckt in der Hand zu halten. Dass die für uns erstellte Fachzeitschrift nicht kostenlos erstellt werden kann, liegt auf der Hand, oder? Alle Akteure der **quer**-online sind leider viel zu bescheiden, um ihre so hervorragende und wichtige Arbeit, die sie für uns leisten, zu verkaufen, obwohl sie es mehr als verdient hätten.

Deshalb senden wir den Appell an alle Leserinnen und Leser, an alle Initiativen, zeigt euch solidarisch und geht ernsthaft in euch. Die **quer** ist nicht ohne Geld herzustellen. Eine finanzielle Unterstützung ist das mindeste, als Gegenleistung. Denkt bitte aufrichtig darüber nach, wenn die neue **quer** auf euren Bildschirmen erscheint oder ihr das ausgedruckte Exemplar in euren Händen haltet.

Wir wissen dass das Geld in jeder Initiative knapp bemessen ist, aber ein paar Euro sind sicherlich übrig oder können bei einer Zusammenkunft gesammelt werden. Wir, der Regionalverbund Weser-Ems und die Arbeitsloseninitiative Wilhelmshaven / Friesland gehen mit gutem Beispiel voran. In den nächsten Tagen werden wir unseren ersten finanziellen Beitrag für unsere gemeinsamen Anliegen an die **quer** überweisen.

Wir hoffen auf ein langjähriges Erscheinen „unserer **quer**“ und wünschen allen Akteuren eine gute Hand bei dieser wertvollen und wichtigen Arbeit für unser gemeinsames Handeln.

Werner Ahrens
Arbeitsloseninitiative Wilhelmshaven / Friesland
Regionalverbund Weser-Ems
(www.erwerbslosenberatung-weser-ems.de)